

RheinlandPfalz



**Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung**
www.Landesjugendamt.de



**Orientierungshilfen
zur Bedarfsplanung
für Kindertagesstätten**

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 9. Juni 2008

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung des Landes
Rheinland-Pfalz
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
www.landesjugendamt.de

Mainz, 9. Juni 2008

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Orientierungshilfen
zur Bedarfplanung
für Kindertagesstätten

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. VORWORT	2
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER BEDARFPLANUNG	3
2.1 Planungsbegriff	3
2.2 Adressaten der Planungsverpflichtung	4
2.3 Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht	4
2.4 Betriebliche Kindertagesstätten, Belegrechte	5
2.5 Beteiligung an der Bedarfsplanung	5
2.6 Umfang der Bedarfsplanung	6
2.7 Bedarfsplanung und Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz	7
2.8 Bedarfsplanung von Angeboten für Kleinkinder und Schulkinder	7
2.9 Bedarfsplanung und Gruppengröße	8
2.10 Bedarfsplanung und Öffnungszeiten	10
2.11 Bedarfsplanung und Kinder mit Behinderungen	10
3. FESTSTELLUNG DES BESTANDS UND DER INANSPRUCHNAHME	11
3.1 Feststellung des Bestands	11
3.2 Inanspruchnahme	13
4. BEDARFSERMITTLUNG	14
4.1 Quantitative Bedarfsmerkmale: Wie viele Kinder brauchen einen Betreuungsplatz?	17
4.2 Qualitative Bedarfsmerkmale: Welches Angebot brauchen Kinder und welche Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme?	19
4.3 Bedarfsbewertung	21
5. ANGEBOTS- ODER MAßNAHMENPLANUNG	23
5.1 Konzeptplanung	23
5.2 Umsetzungsplanung	24
5.2.1 Beispiele für Vereinbarungen über die Anpassung des quantitativen Angebots im Planungsraum	24
5.2.2 Beispiele für Vereinbarungen über die Anpassung des quantitativen Angebots im Planungsraum	25
6. PRAKTISCHE EMPFEHLUNGEN ZUR BEDARFSPLANUNG	26
6.1 Formulierung von Zielen der Versorgung	26
6.2 Datengrundlagen	27
6.3 Arbeitsschritte	34
ANHANG	38

1. Vorwort

Der Auftrag der Erstellung von Orientierungshilfen zur Kindertagesstättenbedarfsplanung an den zuständigen Fachausschuss wurde bereits vor einigen Jahren erteilt. Die angedachten Orientierungshilfen sollten einmal bei der Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe in bundes- und landesgesetzlichen Regelungen helfen und insoweit politischen Entscheidungsträgern Unterstützung bieten. Zum anderen sollte die Praxis bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Anregungen und Tipps für Verfahren und Vorgehensweisen bei der konkreten Kindertagesstättenbedarfsplanung bekommen.

Auf Bundes- und auf Landesebene wurden in den letzten Jahren mehrfach Gesetzesänderungen verabschiedet, die für die Kindertagesstättenbedarfsplanung große Auswirkungen haben. Vorher allgemeine und unbestimmte Bedarfsdefinitionen wurden geschärft und damit das „bedarfsgerechte“ Vorhalten von Plätzen konkretisiert (TAG), Rechtsansprüche von Eltern wurden kodifiziert (Novelle KitaG 2006). Weitere gesetzliche Veränderungen sind bereits angekündigt. Diese Dynamik der Legislative führte dazu, dass immer wieder neue Entwürfe gemacht werden mussten. Da nicht abzusehen ist, wann die auch jetzt wieder angekündigten Gesetzesänderungen verabschiedet werden und ob es nicht noch weitere geben wird, hat der Landesjugendhilfeausschuss sich entschlossen, die Orientierungshilfen auf einem aktuellen Stand heraus zu geben.

Insbesondere die praktischen Empfehlungen stellen einen Werkzeugkasten von unterschiedlichen Instrumenten dar, die unter verschiedenen gesetzlichen Rahmenbedingungen gleich wertvoll sind. Eine systematische Darstellung der aktuellen Gesetzesgrundlagen für die rheinland-pfälzische Planungspraxis ist aber nicht verzichtbar und bildet deshalb die einführenden Kapitel.

Insgesamt sollen die Orientierungshilfen dazu beitragen, für Kinder und Familien in Rheinland-Pfalz vergleichbare gute Bedingungen zu schaffen:

Alle Kinder sollen das für sie angemessene und ihnen förderliche Angebot von Erziehung, Bildung und Betreuung finden, Familien die notwendigen Plätze, um Elternverantwortung und Erwerbsarbeit miteinander verbinden zu können und insgesamt eine Unterstützung zu erhalten bei der Erfüllung ihrer grundgesetzlich verbrieften Rechte und Pflichten als Eltern.

Die vorliegenden Orientierungshilfen sind unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Rheinland-Pfalz Nord und Süd entstanden.

2. Rechtliche Grundlagen der Bedarfplanung

Bundesrechtliche Vorschriften zur Regelung der Bedarfplanung für Kindertagesbetreuung finden sich im Achten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe). Im Landesrecht von Rheinland-Pfalz gibt es Regelungen im Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG), im Kindertagesstättengesetz (KitaG) und in der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (LVO).

Die Planung des Angebots zur Deckung des Bedarfs an Plätzen in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege ist Teil der Jugendhilfeplanung, zu der das Jugendamt als örtlicher Träger gem. § 80 SGB VIII gesetzlich verpflichtet ist. Das Jugendamt gewährleistet, dass in seinem Bezirk die erforderlichen Kindergärten, Horte und Krippen zur Verfügung stehen (vgl. § 9 Abs.1 KitaG). Zur Gewährleistungspflicht gehört auch, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertagespflege zur Verfügung steht, das qualitativ den jeweils aktuellen Anforderungen entspricht (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII).

Grundsätzlich richtet sich das Angebot der Kindertagesbetreuung an alle Kinder im entsprechenden Alter, unabhängig von deren Herkunft, sozialer, kultureller oder weltanschaulicher Zugehörigkeit sowie individueller Fähigkeiten, Entwicklungsstand oder etwaiger Beeinträchtigungen. Den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder ist bereits bei der Planung Rechnung zu tragen (vgl. § 1 Abs.1 SGB VIII).

2.1 Planungsbegriff

Jugendhilfeplanung ist ein Instrument zur zielgerichteten, bedürfnis- und bedarfsorientierten Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Jugendhilfe¹. Das SGB VIII geht von einem weiten Planungsbegriff aus. § 80 Abs.1 SGB VIII nennt dabei drei Elemente:

1. die **Feststellung des Bestands** an Einrichtungen
2. die **Ermittlung des Bedarfs** unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum und
3. die rechtzeitige und ausreichende **Planung** der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein **unvorhergesehener Bedarf** befriedigt werden kann.

¹ Vgl. Arbeitshilfe zur kommunalen Jugendhilfeplanung, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 13.12.1993 Kapitel 4-1

Diese Elemente sind nicht als aufeinanderfolgende Planungsschritte zu sehen, sondern beschreiben ein Minimum an Tätigkeiten, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Planungsverantwortung zu erfüllen hat. Planung ist ein zukunftsgestaltender Prozess, der nicht auf eine reine Defizitanalyse – noch – fehlender Einrichtungen reduziert werden kann.

Der Planungsträger hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (Vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII).

Gem. § 9 Abs.1 KitaG ist der Bedarfsplan jährlich fortzuschreiben.

2.2 Adressaten der Planungsverpflichtung

Der Träger des Jugendamtes (Stadt, Kreis, kreisangehörige Stadt mit eigenem Jugendamt) ist als die für die Gewährleistung rechtlich und finanziell verantwortliche Körperschaft verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Bedarfsplanung erfolgt (vgl. Hötzel, Kommentar zum KitaG RLP. 7. Aufl. 2002 S. 60).

Die Jugendhilfeplanung – und somit auch die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung – ist gem. § 71 Abs.2 Nr.2 SGB VIII ein Aufgabenschwerpunkt des Jugendhilfeausschusses. Dieser sollte allerdings nur Grundsatzentscheidungen treffen und die Begleitung des laufenden Planungsprozesses einer Arbeitsgruppe (vgl. § 2 Abs. 1 AGKJHG RLP.) bzw. einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII übertragen (vgl. Wiesner, SGB VIII, 3. Aufl. 2006, § 71, Rdnr. 20). Das Jugendamt kann zur fachlichen Unterstützung der Jugendhilfeplanung auch auf externe Hilfe zurückgreifen. Die Verantwortung für die Planung bleibt jedoch bei der Verwaltung bzw. beim Jugendhilfeausschuss.

2.3 Trägervielfalt, Wunsch- und Wahlrecht

Bei der Planung des Angebots ist auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken (§ 10 Abs. 1 KitaG). Soweit geeignete Einrichtungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen (§ 4 Abs. 2 SGB VIII). Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 10 Abs. 2 KitaG).

Die Bedarfsplanung ist Steuerungsinstrument für die in § 74 SGB VIII festgelegten Förderungsansprüche der freien Träger. Sie hat der in Abs. 4 angesprochenen Betroffenenorientierung Rechnung zu tragen. Dem entspricht auch das in § 5 Abs. 1 und 2 SGB VIII enthaltene Wahlrecht des Leistungsberechtigten, das die Trägervielfalt sicherstellt. Bei der Bedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten das Recht haben, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 SGB VIII, Wunsch- und Wahlrecht). Hierbei kommt der pädagogischen und weltanschaulichen Ausrichtung (z. B. Montessori-, Waldorf- oder kirchlicher Kindergarten) sowie seiner

Betreuungsorganisation (z. B. in Bezug auf Öffnungszeiten) Bedeutung zu (BVerwG Urteil vom 25.04.2002, Az. 5 C 17.01). Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist (§ 5 Abs. 2 SGB VIII, vgl. OVG Rheinland-Pfalz Az. 7 B 11520/02 vom 29. 11.2002). Eine Begrenzung der Förderung unter Ausschluss der nicht aus dem Bereich des zuständigen örtlichen Trägers stammenden Kinder ist nicht zulässig (vgl. OVG Rheinland-Pfalz Az. 7A 11293/05. vom 13.12.2005). Hinsichtlich spezieller Erziehungseinrichtungen, bei denen die Nachfrage regional breiter gestreut ist, besteht das Gebot der Kooperation zwischen den betroffenen Verwaltungen in Fragen der Förderung (vgl. OVG Rheinland-Pfalz Az. 7A 10974/07. vom 24.01.2008).

Die Angebote sollen so geplant werden, dass bei Bedarf auch eine Betreuungsmöglichkeit während der Ferienzeiten sichergestellt ist (vgl. § 22a Abs. 3, § 23 Abs. 4 SGB VIII). Bei der Festlegung der Standorte ist zu berücksichtigen, dass wohnortnahe Einrichtungen zur Verfügung stehen, die ohne lange Wege oder Anfahrten besucht werden können. In allen Gemeinden sollen deshalb Kindergärten vorgesehen werden, soweit dies nach Anzahl der Kinder möglich ist (vgl. § 9 Abs. 4 KitaG).

2.4 Betriebliche Kindertagesstätten, Belegrechte

Mit dem Landesgesetz zum Ausbau der frühen Förderung wurden 2006 in § 10 KitaG Sonder Vorschriften für die betriebliche Kindertagesbetreuung geschaffen. Betriebe und öffentliche Einrichtungen können gem. § 10 Abs. 3 KitaG auch ohne Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe eine betriebliche Kindertagesstätte betreiben. Auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Träger des Jugendamtes können sie Förderung wie für eine im Bedarfsplan ausgewiesene Kindertagesstätte erhalten, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG können Betriebe und öffentliche Einrichtungen mit Genehmigung des Jugendamtes für ihre Mitarbeiter bei Trägern von Einrichtungen Belegplätze in Kindertagesstätten des Bedarfsplans vereinbaren, wenn sie sich angemessen an den Trägerkosten beteiligen.

Wenn Plätze in betrieblichen Kindertagesstätten oder Belegplätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben werden, kann das Jugendamt zum Ausgleich beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.

2.5 Beteiligung an der Bedarfsplanung

§ 14 Abs.1 S.2 AGKJHG verweist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Jugendämter, im Rahmen der Jugendhilfeplanung Arbeitsgemeinschaften einzurichten, in denen die Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse an der Jugendhilfeplanung mitarbeiten. Für die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung ist in § 1 der LVO verbindlich festgelegt, dass der Bedarfsplan vom Jugendamt einheitlich für alle Kindertagesstätten nach Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Gemeinden erstellt wird. Diese Beteiligung hat frühzeitig zu erfolgen (vgl. § 80 Abs.3 SGB VIII) und ist als ein Prozess zu verstehen, der bereits dann beginnt, wenn planungsrelevante Daten erhoben werden und die Konzeptentwicklung eingeleitet wird

(vgl. Hötzel, S. 63). Gem. § 1 LVO werden die kreisangehörigen Gemeinden bei der Bedarfsplanung angehört. Die Notwendigkeit der Beteiligung der Kommunen ergibt sich insbesondere auch deshalb, weil die Gemeinde gem. § 12 Abs. 5 KitaG an den Personalkosten für die Kindertagesstätten, in deren Einzugsbereich sie liegt, beteiligt ist und unter Umständen sogar verpflichtet oder veranlasst ist, gem. § 10 Abs. 2 KitaG die Trägerschaft für die geplante Einrichtung zu übernehmen, wenn sich kein freier Träger findet (vgl. Hötzel, S. 63). Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere die Sozialstruktur sowie die voraussehbare Entwicklung des Einzugsbereichs zu berücksichtigen (vgl. § 1 LVO).

Neben der Beteiligung der Einrichtungsträger an der Bedarfsplanung ist gem. § 81 SGB VIII auch die Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, geboten. Dies gilt im besonderen Maße für die Schule. Gem. § 9 Abs. 1 S. 2 KitaG erfolgt die Aufstellung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans im Benehmen mit der Schulbehörde (ADD) und unter Einbeziehung der Schulträger. Bei der Einrichtung neuer Plätze ist auf die Standorte der Schulen Rücksicht zu nehmen. Wenn durch Änderungen im Bedarfsplan die Angebotsstruktur der Einrichtungen verändert werden soll und damit auch Änderungen der bestehenden Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII notwendig werden, sollte frühzeitig das Landesjugendamt eingebunden werden.

Ein wesentliches Element der Bedarfsplanung ist die Beteiligung der Eltern. Diese findet ihre rechtliche Grundlage im allgemeinen Auftrag der Jugendhilfe in § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, der die Jugendhilfe dazu verpflichtet, die Eltern und andere Erziehungsberechtigte in der Erziehung zu beraten und zu unterstützen. Für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege wird diese Aufgabe in § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII konkretisiert. Das Leistungsangebot soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. Die Förderung in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege soll gem. § 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren zu können. Das Angebot in Tageseinrichtungen soll sich gem. § 22a Abs. 2 SGB VIII an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Es sind daher im Rahmen der Planung Möglichkeiten zu schaffen, dass Eltern ihre Bedarfe und Wünsche artikulieren können und an den Planungsentscheidungen beteiligt werden, z. B. durch Mitwirkung der Elternvertretung in den Planungsgremien.

2.6 Umfang der Bedarfsplanung

Die Bedarfsplanung umfasst Angebote für Kinder bis 14 Jahre in Kindergärten, Horten, Krippen, sogenannten Krabbelstuben sowie Spiel- und Lernstuben. Außerdem müssen auch die familiennahen Betreuungsangebote der Kindertagespflege bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Hierbei geht es um Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter (vgl. § 24 Abs. 3 SGB VIII) sowie ergänzende Angebote zur Förderung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Auch die Verpflichtung des Jugendamts zur Sicherstellung einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit in Ferienzeiten (§ 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII) muss bei der Bedarfsplanung beachtet werden. Zusätzlich sind schulische Maßnahmen und Angebote wie z. B. betreuende Grundschule und Ganztagschule, zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 S. 3 LVO).

2.7 Bedarfsplanung und Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz

Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt haben einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens (vgl. § 24 SGB VIII). Der Rechtsanspruch bezieht sich ausdrücklich auf einen Kindergartenplatz und kann nicht durch einen Platz in Kindertagespflege eingelöst werden. Allerdings kann das Jugendamt auch einen Platz in einer altersgemischten Gruppe anbieten, da es sich auch bei dieser Angebotsform um einen Kindergarten handelt (vgl. § 2 LVO). Das Jugendamt hat zu gewährleisten, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind ein Kindergartenplatz in zumutbarer Entfernung zur Verfügung steht (vgl. § 5 Abs.1 S.2 KitaG).

Ab dem 1. August 2010 haben nach der dann in Kraft tretenden Neufassung von § 5 Abs. 1 KitaG Kinder schon ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung im Kindergarten. Hierauf hat sich die längerfristige Bedarfsplanung einzustellen. Dies gilt ebenso für die von der Bundesregierung beabsichtigte Änderung im SGB VIII, nach der ab 2013 Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege haben sollen.

Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erstreckt sich nach rheinland-pfälzischem Landesrecht auf ein Angebot vor- und nachmittags (vgl. § 5 Abs. 2 KitaG).

Das Jugendamt soll auch im Rahmen seiner Planung darauf hinwirken, dass der Kindergarten im Jahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, möglichst von allen Kindern besucht wird (vgl. § 2a Abs. 1 KitaG). Dabei sind auch gezielte Bildungsangebote zur Förderung der Sprachentwicklung vorzuhalten (vgl. § 2a Abs. 2 KitaG).

2.8 Bedarfsplanung von Angeboten für Kleinkinder und Schulkinder

Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind gem. § 24 S. 2 SGB VIII und §§ 3, 4 LVO nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen vorzuhalten. § 9 Abs. 4 KitaG bestimmt, dass die Bedarfsplanung für Schulkinder und Kleinkinder unter vorrangiger Berücksichtigung von Angeboten schulischer Ganztagsbetreuung und der in Kindergärten für diese Altersgruppe zur Verfügung stehenden Plätze zu erfolgen hat, wobei den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern Rechnung zu tragen ist. Für Kinder unter 3 Jahren sind außerdem Plätze in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vorzuhalten, wenn ohne diese Leistung eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist (vgl. §§ 24 Abs. 2 Nr. 2, 24a Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII). Die §§ 27 – 34 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) bleiben unberührt.

Übergangsregelung für die Ausgestaltung des Förderungsangebots bis 2010

In Rheinland-Pfalz haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der Übergangsregelung in § 24a SGB VIII Gebrauch gemacht und müssen die Verpflichtung zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots nun bis spätestens zum 1. Oktober 2010 erfüllen. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII sind die örtlichen Träger im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung verpflichtet,

- 1. für den Übergangszeitraum jährliche Ausbaustufen zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots zu beschließen und*
- 2. jährlich zum 15. März jeweils den aktuellen Bedarf zu ermitteln und den erreichten Ausbaustand festzustellen.*

Die Verpflichtung bezieht sich auf alle Altersgruppen, schließt also auch Plätze für Kinder unter drei Jahren und Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter mit ein (vgl. § 24 Abs. 2 SGB VIII).

Während der Übergangszeit gilt zunächst die grundsätzliche Vorhaltepflcht nach § 24 Abs. 2, die bereits seit Inkrafttreten des KJHG geltendes Recht ist (vgl. Wiesner/Struck, 3. Aufl. 2006 § 24a SGB VIII, Rdnr. 10). Neu geschaffene und frei werdende Plätze sollen gem. § 24a Abs. 4 SGB VIII bevorzugt Kindern zu Gute kommen, deren Wohl sonst nicht ausreichend gesichert ist oder deren Eltern oder allein erziehender Elternteil eine Ausbildung antreten, eine Arbeit aufnehmen oder an einer Eingliederungsmaßnahme nach SGB II teilnehmen.

2.9 Bedarfsplanung und Gruppengröße

Für die Feststellung des Bestands und die Planung neu zu schaffender Plätze ist die Gruppengröße ein entscheidender Faktor.

Beim **Kindergarten** soll in den **Regelgruppen** als Planungsgröße von maximal 25 Kindern je Gruppe ausgegangen werden. Eine Belegung von weniger als 15 Kindern soll nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden (vgl. § 2 Abs.2 LVO). Werden in einer Gruppe überwiegend (d.h. mehr als 12) **Ganztagsplätze** pro Gruppe angeboten, beträgt die Gruppengröße 15 – 22 Kinder (vgl. § 2 Abs.2 LVO).

Seit dem 1. Januar 2006 besteht die Möglichkeit, **geöffnete Kindergartengruppen** einzurichten, in denen bis zu sechs Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden können. Auch hier beträgt die Planungsgröße 25 Plätze pro Gruppe².

Bei altersgemischten Gruppen

- mit bis zu 7 Kleinkindern (**kleine altersgemischte Gruppe**) soll die Gruppengröße 15 nicht überschreiten (vgl. § 2 Abs.3 LVO);
- mit Kindern von 3 bis 14 Jahren (**große altersgemischte Gruppe**) gilt als Richtzahl 15 – 20 Kinder, davon maximal 10 Hortkinder;
- mit allen Altersstufen (**Haus für Kinder**) können in der Regel bis 15 Kinder aufgenommen werden, davon maximal 5 Krippenkinder und 5 Hortkinder.

² bei der Aufnahme von 3 oder 4 Kindern ab 2 Jahren ist zusätzlich zum Regelpersonalschlüssel eine viertel Mitarbeiterstelle, bei der Aufnahme von 5 oder 6 Kindern dieser Altersgruppe zusätzlich eine halbe Mitarbeiterstelle vorzusehen.

Bei einer **reinen Hortgruppe** ist von einer Regelbesetzung von 15 – 20 Kindern auszugehen (vgl. § 3 Abs.3 LVO).

Reine Krippengruppen haben in der Regel 8-10 Kinder (vgl. § 4 Abs.3 LVO).

Bei Einrichtungen für **Kinder mit Behinderung** gelten Sonderregelungen:

- In **Integrativen Gruppen** mit 15 Plätzen sind 4 – 5 Plätze für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder vorgesehen; die übrigen Plätze sind für Kinder ohne Behinderung.
- In den **heilpädagogischen Gruppen** (Förderkindergärten) gib es 8 Plätze für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder.

Gruppenstrukturen und Regelpersonalstärke in Kindertagesstätten										
Kindertagesstätten								Teilstationäre Einrichtungen		
Krippe	Kindergarten						Spiel- und Lernstube	Hort	Förderkindergarten	Integrative Kindertagesstätte
	Regelgruppe	altersgemischte Gruppe				Heilpädagogische Gruppe				
		kleine Altersmischung	große Altersmischung	Haus für Kinder	geöffnete Kindergarten-gruppe					
Krippenkinder unter 3 Jahre	Kindergartenkinder ab 3 Jahre bis Schuleintritt	Regelgruppe mit überwiegend GZ-Plätzen	(X) Kindergartenkinder	(X) Kindergartenkinder	(X) Kindergartenkinder	(X) Kindergartenkinder	Kinder aller Altersstufen im sozialen Brennpunkt	schulpflichtige Kinder (Hortkinder) unter 14 Jahren	Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht §§ 53, 54 SGB XII	5 Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedroht §§ 53, 54 SGB XII
max. 7 Krippenkinder			max. 10 Hortkinder	max. 5 Hortkinder	max. 6 Kinder von 2 - 3				10 Kinder ohne Behinderung	
8 - 10 Plätze	15 - 25 Plätze	15 - 22 Plätze	15 Plätze	15 - 22 Plätze	15 Plätze	15 - 25 Plätze	mind. 10 Plätze	15- 20 Plätze	8 Plätze	15 Plätze
2 Fachkräfte							1,75 Fachkräfte	1,5 Fachkräfte	mind. 2,0 Fachkräfte	
							zzgl. 0,25 Fachkraft ab 5 und für je weitere 10 Ganztagsplätze im Regelbereich in eingruppigen Kindertagesstätten 2,0 Fachkräfte	1 Fachkraft für jeweils 10 Kinder, ab 30 Kinder zzgl. 1 VZ-Leitung		
							in geöffneten Kindergartengruppen gibt es Zusatzpersonal für die Aufnahme von Kindern zwischen 2 und 3 Jahren: bei 3-4 Kindern 0,25 Fachkraft, bei 5-6 Kindern 0,5 Fachkraft.			

Die Kapazität von **Spiel- und Lernstuben** ist in der Bedarfsplanung individuell festzulegen. Ein maßgeblicher Faktor ist dabei die personelle Besetzung: gem. § 5 Abs.2 ist in der Regel für jeweils 10 Kinder eine Stelle im Erziehungsdienst vorzusehen.

Voraussetzung für die Finanzierung der Personalkosten für die Kindertagesstätten durch Zuweisungen des Landes, Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes (Stadt, Kreis), Leistungen der Gemeinden, Elternbeiträge und Eigenleistungen des Trägers ist in der Regel die Aufnahme der Einrichtung in den Bedarfsplan des Jugendamtes (vgl. § 12 Abs. 2 KitaG). Gem. § 6 Abs.1 LVO erhalten die Träger der Jugendämter die Zuwendungen des Landes nur, wenn die Kindertagesstätten die fachlichen Standards der LVO erfüllen. Der Bedarfsplan ist daher so aufzustellen, dass die festgelegten Gruppengrößen eingehalten werden, um die Landesförderung nicht zu gefährden.

2.10 Bedarfsplanung und Öffnungszeiten

Bei Festlegung der Öffnungszeiten soll den Wünschen der Eltern nach Angeboten, die auch eine Betreuung über Mittag mit Mittagessen einschließen, Rechnung getragen werden (vgl. § 5 Abs.2 KitaG). Im Bedarfsplan sind Plätze getrennt nach Teilzeitplätzen, die vor- und nachmittags angeboten werden, und nach Ganztagsplätzen mit Mittagessen auszuweisen. Der Bedarf an Ganztagsplätzen ist entsprechend den Bedürfnissen der Eltern unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen erwerbstätiger und in der Ausbildung stehender Eltern zu ermitteln (§ 9 Abs.3 KitaG, § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII). Eine ausreichende Zahl von Plätzen zur ganztägigen Betreuung mit Mittagessen (Ganztagsplätze) ist im Bedarfsplan auszuweisen (vgl. § 2 Abs.1 LVO). Wahlweise sollen im Bedarfsplan neben Teilzeitplätzen auch Plätze mit einem verlängerten Vormittagsangebot und einer Betreuung über Mittag mit Mittagessen vorgesehen werden. Allerdings bezieht sich der vorrangig zu erfüllende Rechtsanspruch nur auf ein Angebot vor- und nachmittags (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 KitaG).

2.11 Bedarfsplanung und Kinder mit Behinderungen

Die individuellen Rechtsansprüche auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung und die Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots beziehen sich auf alle Kinder unabhängig davon, ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Dies ergibt sich bereits aus dem Gleichstellungsgebot aus Art 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz.

§ 2 Abs 3 KitaG weist darauf hin, dass für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung eine ausreichende Anzahl an Plätzen in Kindertagesstätten vorhanden sein soll.

Gemäß § 9 Abs. 1 KitaG soll im Bedarfsplan bestimmt werden, wie dem Bedarf an einer gemeinsamen Erziehung für Kinder mit und ohne Behinderung mit geeigneten Plätzen Rechnung zu tragen ist. Für die Planungspraxis ist dies oft eine besondere Herausforderung, da spezialisierte Bedarfe schwer vorhersehbar sind und hier – mehr noch als bei der Bedarfsplanung für Kinder ohne Behinderung – größere Planungsräume berücksichtigt werden müssen und eine Zusammenarbeit mit den umliegenden Jugendämtern notwendig ist. Außerdem ist sowohl für die Zuweisung der Plätze als auch für die Finanzierung die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und den Trägern der Sozialhilfe geboten (vgl. § 22a Abs. 4 S. 2 SGB VIII).

3. Feststellung des Bestands und der Inanspruchnahme

Die Bestandsfeststellung ist grundsätzlich Ausgangspunkt jeder Bedarfsplanung. Sie gibt Auskunft über Anzahl, Art und Standort der vorhandenen Plätze zur Betreuung von Kindern. Sie umfasst zudem alle Einrichtungen unterschiedlicher Träger im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Dies betrifft insbesondere die Plätze nach dem Kindertagesstättengesetz.

Wichtig für die Planung ist darüber hinaus die Berücksichtigung vorhandener Angebote außerhalb des Kindertagesstättengesetzes, z. B. in Form von

- Elterninitiativen, Spielkreisen, Krabbelgruppen,
- Ganztagschulen, betreuender Grundschule,
- betrieblichen Angeboten.

Eine möglichst genaue Analyse und Einschätzung der bestehenden Angebote zur Kindertagesbetreuung ist als Basis für die weitere Ausgestaltung des Planungskonzeptes unverzichtbar.

3.1 Feststellung des Bestands

Die Bestandsaufnahme erfolgt einmal jährlich. Sie orientiert sich an den sozialräumlich definierten Planungsbezirken. Der Zeitpunkt dafür kann sich an bereits bestehenden Stichtagen orientieren: z. B. 15.3. (Meldung Ausbaustand nach TAG und Erhebung für Bundesstatistik); 31.12. (Meldung zum Betreuungsbonus nach § 12a KitaG).

Die Bestandsaufnahme orientiert sich an folgenden Kriterien:

- ⇒ Anzahl und Verfügbarkeit von Plätzen in Kindertagesstätten (nach deren Art) und in Kindertagespflege für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt, differenziert nach Wohnbezirken
 - Differenzierung dieses Angebots in Kindertagesstätten nach Ganztagsplätzen (über Mittag) und Teilzeitplätzen (Vor- und Nachmittagsbetreuung oder verlängerter Vormittagsbetreuung)

- ⇒ Anzahl und Verfügbarkeit von Plätzen in Kindertagesstätten (nach deren Art) für unter 3-jährige Kinder insgesamt und in Kindertagespflege³, differenziert nach Wohnbezirken
 - Differenzierung dieses Angebots nach Plätzen in Krippen und kleinen altersgemischten Gruppen und nach Plätzen in Kindergartengruppen für Kinder von 2 bis unter 3 Jahren
 - Differenzierung dieses Angebots in Kindertagesstätten nach Ganztagsplätzen (über Mittag) und Teilzeitplätzen (Vor- und Nachmittagsbetreuung oder verlängerter Vormittagsbetreuung)⁴
- ⇒ Anzahl und Verfügbarkeit von Plätzen in Kindertagesstätten (nach deren Art) und in Kindertagespflege, in Ganztagschulen oder in betreuenden Grundschulen für Kinder im Schulalter. Sinnvoll ist darüber hinaus eine Differenzierung nach Grundschulalter und Plätzen für Kinder im Alter von 11 bis 14 Jahre.

Bestandsdaten der Einrichtungen können beim Landesjugendamt abgerufen und abgeglichen werden.

- ⇒ Anzahl und Verfügbarkeit von Plätzen für Kinder mit Behinderung in Sonderkindergärten, integrativen Kindergärten bzw. für chronisch kranke Kinder, differenziert nach Wohnbezirken
- ⇒ Anzahl und Verfügbarkeit von Plätzen für Kinder mit sonstigem besonderen Förderbedarf, differenziert nach Wohnbezirken

Des Weiteren ist im Rahmen der Bestandsaufnahme bei den Trägern der Kindertagesstätten die Erfassung der konzeptionell pädagogischen Ansätze der Einrichtungen für die Kindertagesbetreuung sowie der Trägervielfalt von Bedeutung, um bei der Bedarfsplanung ggf. auf eine vielfältigere Angebotslandschaft hinwirken zu können. Sie dienen dem Jugendamt auch dazu, die Verpflichtung nach § 22a Abs 1 und § 24 Abs. 4 SGBVIII (Qualitätssicherung, Beratungsverpflichtung) zu erfüllen.

Als qualitative Merkmale sollen bei der Bestandserhebung beachtet werden:

- Besondere pädagogische Ausrichtung (z. B. Montessori, Waldkindergärten)
- Weltanschauliche Ausrichtung
- Art und Umfang der Sprachförderung
- Interkulturelle Arbeit
- Französische Spracharbeit
- Behindertengerechtigkeit, Förderung von chronisch kranken Kindern
- Besondere konzeptionelle Schwerpunkte, wie z. B. der Elternbeteiligung und Elternbildung, der Zusammenarbeit mit der Grundschule, der Vernetzung im Gemeinwesen

³ Schwierigkeiten ergeben sich bei der Erhebung von Tagespflegeplätzen: Tagespflegeperson und Kind müssen zusammenpassen und Tagespflegepersonen können und wollen nicht immer alle ihnen in der Pflegeerlaubnis genehmigten Plätze belegen.

⁴ Schwierigkeiten können sich bei der Bestandserhebung von Plätzen mit verlängertem Vormittagsangebot ergeben, da es hierfür keine Festlegung in der Betriebserlaubnis gibt und es dem Träger überlassen ist, zu bestimmen, welche Teilzeitplätze als Vor- und Nachmittagsangebot und welche als Plätze mit verlängertem Vormittagsangebot genutzt werden. In manchen Einrichtungen wird die Nutzung dieser Plätze flexibel gehandhabt, so dass Eltern täglich entscheiden, welches dieser Angebote sie nutzen wollen. Hier muss im Einzelnen geschaut werden, welche Plätze zur Verfügung stehen.

3.2 Inanspruchnahme

Neben dem Bestand an Plätzen sollte auch deren Inanspruchnahme mindestens einmal jährlich bei den Einrichtungen abgefragt werden.

Hierbei können folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- ⇒ Anzahl der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt nach Art des Angebots bzw. in Kindertagespflege, differenziert nach Wohnbezirk
 - darunter gesondert die Zahl der Kinder im letzten Jahr vor ihrer Einschulung
- ⇒ Anzahl der Kinder von 2 bis unter 3 Jahren nach Art des Angebots bzw. in Kindertagespflege, differenziert nach Wohnbezirk
- ⇒ Anzahl der Kinder unter 2 Jahren nach Art der Einrichtung bzw. in Kindertagespflege, differenziert nach Wohnbezirk
- ⇒ Anzahl der Kinder ab dem Schuleintritt nach Art des Angebots bzw. in Kindertagespflege, differenziert nach Wohnbezirk
- ⇒ Anzahl von Kindern mit Behinderung in Förderkindergärten, Integrativen Kindertagesstätten und Regeleinrichtungen⁵ bzw. chronisch kranken Kindern, differenziert nach Wohnbezirk
- ⇒ Anzahl von Kindern aus Familien mit Migrationshintergrund, differenziert nach Wohnbezirk
- ⇒ Anzahl von Kindern aus Familien mit alleinerziehendem Elternteil, differenziert nach Wohnbezirk
- ⇒ Anzahl von Kindern mit (beiden) erwerbstätigen oder in Ausbildung befindlichen Eltern(teilen) , differenziert nach Wohnbezirk
- ⇒ Kinder mit erhöhtem Förderbedarf⁶, differenziert nach Wohnbezirk

Bei der Erhebung **kann** der Wohnbezirk festgestellt werden. Es sollte aber auf jeden Fall festgestellt werden, wie viele Plätze mit Kindern belegt sind, die nicht im eigenen Jugendamtsbezirk gemeldet sind. In diesen Fällen sollte die Ursache für die Belegung (wahlweise bei Eltern oder Einrichtung) erfragt werden.

⁵ Möglich ist die Einzelintegration von Kindern mit Behinderung gem. § 53 SGB XII in Regelkindergartengruppen. Die Einzelintegration kann nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 LVO zum KitaG, gem. § 53, 54 SGB XII oder § 35 a SGB VIII erfolgen. In Einzelfällen kann die Abgrenzung der Rechtsnormen zu Schwierigkeiten führen.

⁶ Es ist sinnvoll hierfür einen Kriterienkatalog festzulegen

4. Bedarfsermittlung

Während die Bestandserhebung das „Ist“ widerspiegelt, nimmt die Bedarfsermittlung das „Soll“ des Angebotes an Kindertagesbetreuung in den Blick.

Bei der Bedarfsermittlung – in quantitativer und qualitativer Hinsicht – zu berücksichtigende Bedarfsmerkmale, die je nach Planungsbezirk teilweise unterschiedlich ausgeprägt sein können und von daher entsprechend differenziert zu erfassen sind, können insbesondere sein:

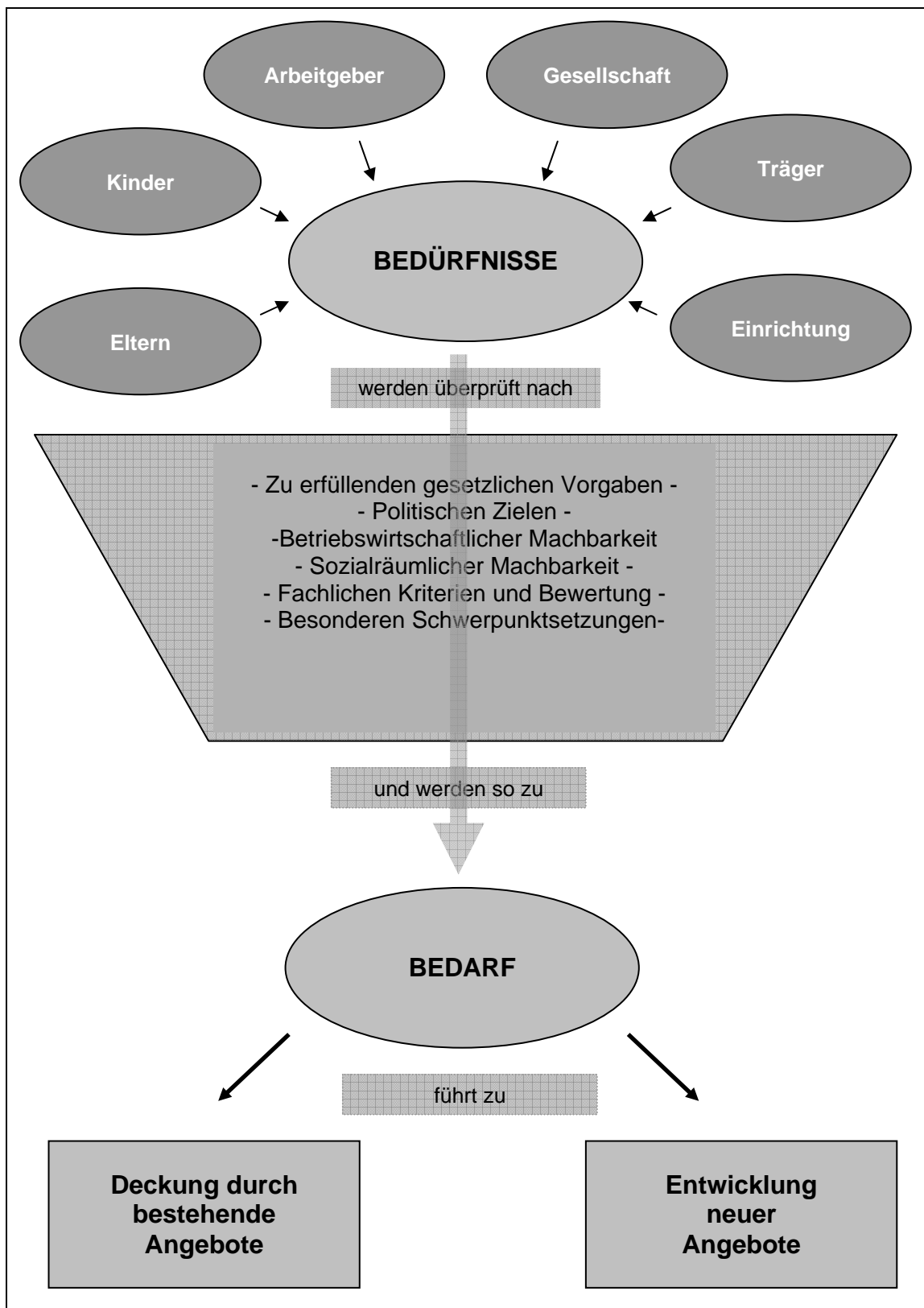
- Bedürfnisse von Kindern und Eltern,
- rechtliche Vorgaben,
- soziale und wirtschaftliche Aspekte,
- Interessen von Arbeitgebern,
- sozial- und familienpolitische Zielsetzungen,
- demographische Aspekte,
- sozialräumliche Aspekte,
- pädagogische Ausrichtungen und Ziele,
- Qualitätsstandards,
- wissenschaftliche Erkenntnisse,
- Perspektiven von Trägern und Einrichtungen.

In Bezug auf Kindertagesbetreuung ergibt sich der Rahmen für die Bedarfslagen in erster Linie aus den gesetzlichen Vorgaben, den gesellschaftlichen Erwartungen an die Ziele von Erziehung und Bildung sowie aus den Bedürfnissen, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Damit wird deutlich, dass Bedarfe über einen gesellschaftlichen Prozess der Definition von notwendigen Unterstützungsmaßnahmen für Familien entstehen und sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht in geforderter Weise erbracht werden müssen. Für die Ermittlung von Bedarfen können folgende handlungsleitende Fragestellungen herangezogen werden:

- Welche Angebote benötigen die Kinder in den unterschiedlichen Altersgruppen, um in ihrer Entwicklung adäquat gefördert und unterstützt zu werden?
- Welche besonderen Angebote brauchen Kinder mit Behinderung?
- Welche Angebote zur Kindertagesbetreuung brauchen Familien, um in ihrer Aufgabe der Erziehung der Kinder angemessen unterstützt werden zu können?
- Welche Angebote müssen vorgesehen werden, um speziell Familien zu helfen, die in sozial angespannten Verhältnissen leben?
- Welche Angebote sind hilfreich für Familien mit Migrationshintergrund?
- Welche Erfordernisse ergeben sich aus der Notwendigkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf?
- Welche Angebote entsprechen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und finden die Zustimmung der Eltern?

Diese und andere Fragen finden eine Antwort in der Analyse der jeweiligen Bedingungen in den Planungsräumen, der Ziele und Notwendigkeiten der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen, der Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung in den unterschiedlichen sozialstrukturell abgebildeten Lebenslagen von Familien, den Zielsetzungen der kommunalen Entwicklungsperspektiven, der Erfordernisse aus der Bildungsforschung, der Erfordernisse zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Erst nachdem der tatsächliche Bedarf ermittelt und beschrieben ist, stellt sich die Frage, wie dieser Bedarf gedeckt werden kann. Dafür ist eine Prüfung der Machbarkeit notwendig, die nicht nur unter ökonomischen Gesichtspunkten zu erfolgen hat, sondern auch politische Schwerpunktsetzungen und Trägerinteressen einbeziehen muss. Dies führt zur Bestimmung von Prioritäten, die als Orientierung für die konkrete Maßnahmenplanung zur Deckung des Bedarfs dienen (vgl. Kapitel 5).



Im Rahmen der Prioritätensetzung im gesamten Planungsprozess können auch inhaltliche Aspekte einfließen oder unterschiedliche aktuelle Themen ergänzt werden. Neben der Priorisierung bestimmter Maßnahmen kann auf diese Weise für verschiedene Fragestellungen sensibilisiert und fachpolitisch (mit)gesteuert werden, auch wenn eine konkrete Umsetzung bedarfsdeckender Angebote zu einem gegebenen Zeitpunkt (noch)nicht möglich erscheint.

Die Aspekte der Bedarfsermittlung für Kindertagesbetreuung sind bereits zu Beginn des Planungsprozesses für eine strukturell-, fach- und lebensweltorientierte Bedarfsbestimmung von Bedeutung; sie beeinflussen, welche Datengrundlagen und Erhebungsleitfragen letztlich zugrunde gelegt werden. So werden für die Planungskonzepte, die auf der Lebenswelt der Kinder und Familien aufbauen und sozialraumorientiert ausgerichtet sein sollten, (mindestens) Angaben über Familienstrukturen und Haushaltszusammensetzungen sowie Daten zur Beschäftigungssituation, Grundsicherungs- und Jugendhilfeleistungen benötigt. Neben solchen objektiven Merkmalen sind Kenntnisse über Lebenslagen und Bedürfnisse der Familien in einem ausgewählten Lebensraum notwendig. Hinweise auf die Wünsche der Eltern und Kinder, ihre Einschätzungen und Vorschläge zur Entlastung ihrer familiären Situation und mögliche Unterstützungsbedarfe bei lebenspraktischen und Erziehungsaufgaben stellen daher einen wichtigen Bestandteil der Bedarfsermittlung dar. In kleinräumigen Konferenzstrukturen lassen sich schließlich einrichtungs- und trägerübergreifend die quantitativen und qualitativen Bedarfsaspekte abklären und zusammenführen, um daraus ein flexibles und bedarfsgerechtes Umsetzungskonzept erstellen zu können.

Zusammengefasst bedeutet dies für die Bedarfsermittlung ein mehrstufiges Vorgehen:

- Ermittlung des zahlenmäßigen Bedarfs: Wie viele Kinder brauchen einen Betreuungsplatz?
- Ermittlung des qualitativen Bedarfs: Welches Angebot brauchen diese Kinder?
- Bewertung des ermittelten Bedarfs: Welche gesellschaftspolitischen Ziele werden mit diesen Angeboten verfolgt, welche Umsetzungschancen ergeben sich und welche Finanzierungskonzepte sind realistisch?

4.1 Quantitative Bedarfsmerkmale: Wie viele Kinder brauchen einen Betreuungsplatz?

Die Frage des quantitativen Bedarfs an Tagesbetreuungsplätzen ist zunächst durch eine Gegenüberstellung von vorhandenem Angebot und der prognostizierten Nachfrage auf der Basis der Einwohnerstatistik (Geburtenentwicklung, Jahrgangsstärken etc.) sowie der sozialraumbezogenen Erfahrungen mit der tatsächlichen Nachfrage auf der Basis des jeweiligen Ist-Zustandes einzuschätzen. Während über die verfügbaren Angebote und ihren Grad der Auslastung zu einem bestimmten Stichtag gesicherte Informationen erhoben werden können und Kenntnisse über die geplanten Veränderungen des Angebotes (hinsichtlich der Platzzahlen oder der Art des Angebotes) in aller Regel vorliegen, ist die Abschätzung zukünftiger Entwicklungen und die Definition eines anzustrebenden Soll-Zustands deutlich schwieriger. Eine solche Prognose ist sorgfältig und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Faktoren zu erstellen.

Eine wichtige Grundlage für eine solche, wenn auch immer mit Vorsicht zu betrachtende Prognose bieten die Geburtenzahlen der unterschiedlichen Alterskohorten sowie die Angaben zu Wanderungsbewegungen und Bauvorhaben in einem Planungsbezirk. Dabei erleichtern die Vorgaben für einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt eine klare Orientierung, da eine Komplettversorgung gesetzlich vorgegeben ist.⁷ Es ist jedoch zu beachten, dass sich die rechnerische Größe der 100%-Versorgung bislang nur auf einen Teilzeitplatz bezieht; Aussagen zur notwendigen Anzahl an Plätzen mit verlängerter Vormittags- oder Ganztagsbetreuung sind allein auf dieser Basis nicht möglich (vgl. Kapitel 4.2).

Die so gewonnenen Erkenntnisse sind durch kleinräumige Erhebungen der tatsächlichen Inanspruchnahme zu ergänzen. Eine regelmäßige Überprüfung der Nachfrage zeigt sowohl den tatsächlichen Bedarf als auch u. U. die Zufriedenheit mit den vorhandenen Angeboten auf. Zudem kann die Inanspruchnahme spezifischer Angebote auf besondere Bedarfe einzelner Gruppen hinweisen. Erst dadurch ergeben sich Hinweise darauf, ob das bislang vorhandene Angebot den tatsächlichen Bedarfen der Kinder und Eltern entspricht oder ob das Planungskonzept im nächsten Fortschreibungszeitraum modifiziert werden muss.

Deutlich schwieriger ist die Bedarfsermittlung auf quantitativer Ebene für die Jahrgangsstufen außerhalb des Rechtsanspruchs. Allgemeine Vorgaben zur bedarfsgerechten Versorgung finden sich hierzu im SGB VIII, in welchem insbesondere Kriterien für eine Mindestversorgung der unter Dreijährigen formuliert werden, die sich am Ausbildungs- bzw. Berufsstatus der Eltern und am Kindeswohl orientieren (s. 2.7). Im neuen Kindertagesstättengesetz von Rheinland-Pfalz wie auch im Landesprogramm „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ werden weitergehende Vorgaben und Konkretisierungen – bspw. zu primär gewünschten Formen der Betreuung der beiden Altersgruppen – vorgenommen. Bis zum Jahr 2010 ist die Ausdehnung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstätten-Platz für Zweijährige umzusetzen, das bedeutet, dass die Bedarfsplanung ein entsprechendes Angebot für zweijährige Kinder bis zum Schuleintritt sicherstellen muss. Dieser Rechtsanspruch wird bundesweit ab 2013 auf Kinder ab einem Jahr ausgedehnt. Das Planungskonzept und ein daraus folgender Aus- oder Umbau der Angebote muss auf die konkreten Rahmenbedingungen und Bedarfe vor Ort abgestimmt werden, die auch nur hier erhoben werden können.

Hinsichtlich der Schulkinder gibt es nur wenige Anhaltspunkte, mit deren Hilfe der Bedarf bestimmt werden kann oder wenigstens Mindestkriterien festzulegen sind. Neben der Berücksichtigung des Alleinerziehendenstatus sowie der Ausbildung oder Berufstätigkeit der Eltern kann lediglich die allgemeine Vorgabe des Landesausführungsgesetzes herangezogen werden, wonach die Zahl der Plätze für Schulkinder mindestens der Zahl der Plätze mit Betreuung über Mittag in Kindertagesstätten entsprechen soll. Ob dies aber tatsächlich den Bedarfen vor Ort entspricht und in welcher Form diese Plätze benötigt werden, ist auch hier konkret für den Planungsbezirk zu ermitteln. Vorrangig zu berücksichtigen sind dabei schulische Betreuungsangebote; hier bedarf es einer engen Abstimmung zwischen Schule und Jugendhilfe.

⁷ Ab August 2010 gilt nach § 5 Abs. 1 KitaG der Rechtsanspruch für Kinder ab zwei Jahren. Wie sich das tatsächliche Nachfrageverhalten der Eltern entwickelt, muss in den kommenden Jahren genau beobachtet werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Beitragsfreiheit und der Ausweitung des Rechtsanspruchs im SGB VIII ab 2013.

Da der Gesetzgeber durch die Gesetzesnovellierungen die Kindertagespflege ausdrücklich als gleichwertiges Angebot neben der institutionellen Betreuung ausweist, ist der Bedarf auch für dieses Angebot künftig zu berücksichtigen. Zwar kann zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs nicht auf die Kindertagespflege verwiesen werden, sie ermöglicht jedoch ein breites Spektrum an spezifischen Betreuungsformen und -zeiten und ergänzt somit das institutionelle Angebot. Wie bei der Bedarfsermittlung für das institutionelle Betreuungsangebot müssen auch hier neben einer rein quantitativen Bedarfsbeschreibung Aussagen zu den qualitativen Aspekten des benötigten Angebots gemacht und damit auch erhoben werden.

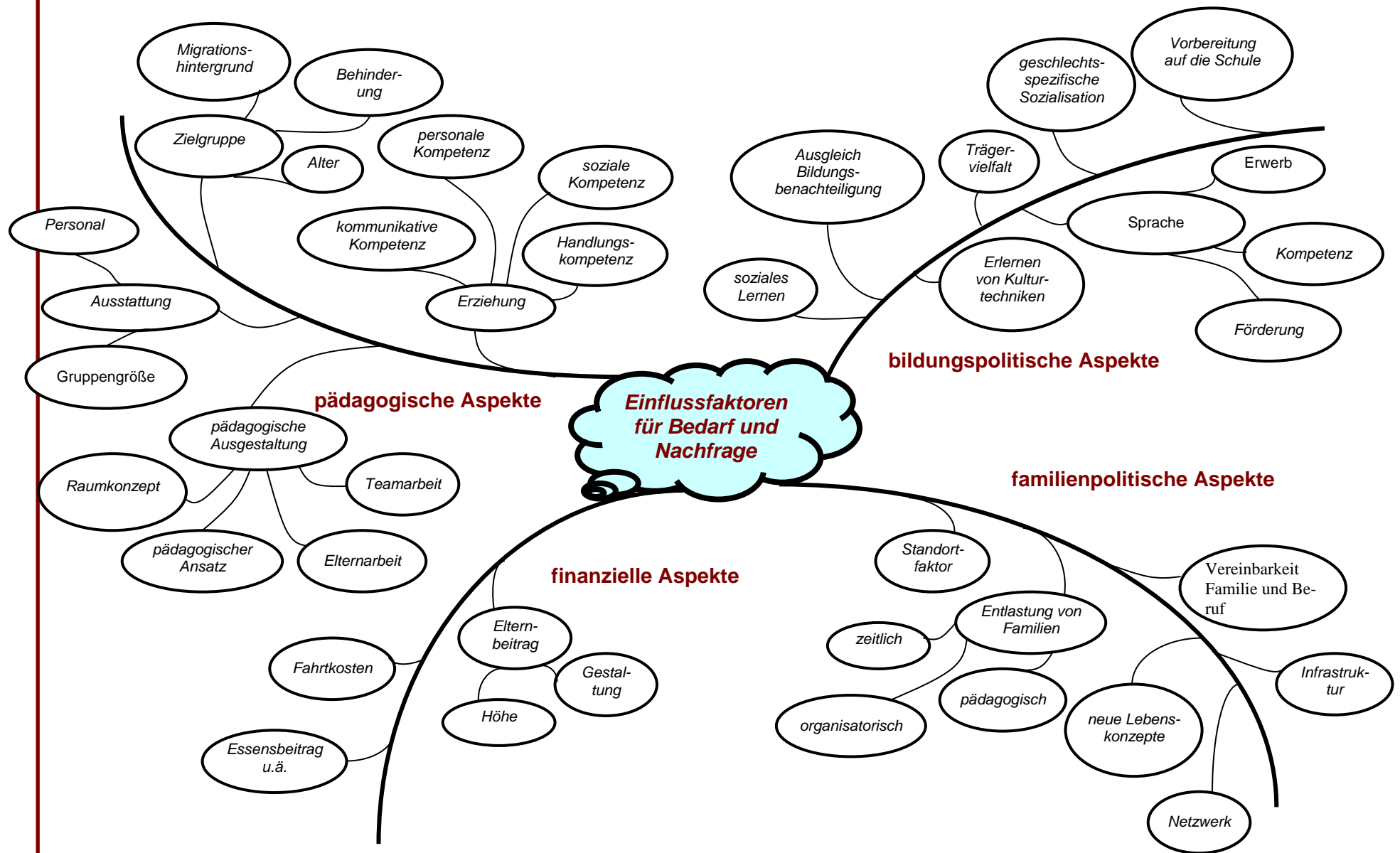
Eine ergänzende Rolle können zudem Angebote von Elterninitiativgruppen spielen. Je nach Relevanz vor Ort sind sie ggf. bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

Die quantitative Bedarfsermittlung ist kontinuierlich fortzuschreiben. Dies nicht nur, weil sich die Geburtenzahlen – zum Teil auch unerwartet – verändern, sondern auch weil sich die die Nachfrage beeinflussenden Faktoren entwickeln. Beispielhaft zu nennen sind hier die Einführung des Elterngeldes, was vermutlich die Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter einem Jahr niedrig halten wird, sowie die Einführung der Beitragsfreiheit für den Regelkindergarten, die vermutlich zu einer höheren Inanspruchnahme des Angebotes im Rahmen des Rechtsanspruchs führen wird.

4.2 Qualitative Bedarfsmerkmale: Welches Angebot brauchen Kinder und welche Faktoren beeinflussen die Inanspruchnahme?

Ergänzend zur Frage des zahlenmäßigen Platzbedarfs ist zu ermitteln, wie das Angebot qualitativ gestaltet sein muss, um den Bedarfen der Kinder und Eltern zu entsprechen. Beide Seiten der Bedarfsplanung sind eng miteinander verknüpft und bilden erst in ihrer Verknüpfung die Grundlage für eine fachlich fundierte Bedarfsplanung.

Die folgende Übersicht ist eine exemplarische Darstellung möglicher Faktoren, die die Qualität des Angebots ausmachen und/oder das Entscheidungsverhalten von Eltern und damit indirekt die Bedarfsentwicklung beeinflussen. Die Aufstellung ist nicht abschließend. Für die Bedarfsermittlung ist festzulegen, welche Aspekte in welcher Form zu berücksichtigen sind und mit Hilfe welcher Methoden sie erfasst werden sollen. Dabei gilt es auch darauf zu achten, dass der Nutzen – auch im Sinne der Umsetzbarkeit – in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen sollte.



Neben diesen eher von politischen Entscheidungen und pädagogischer Fachlichkeit geprägten Aspekten spielt die Art und Weise, wie ein Träger mit seinem Angebot auf die Lebenssituation von Familien eingeht, inwieweit er und sein Personal Eltern gegenüber Dialogbereitschaft zeigen und ob er die Qualität seiner Einrichtung ggf. durch ein Zertifikat nachweisen kann, für das Nachfrageverhalten von Eltern eine große Rolle. Die Erfahrung zeigt, dass die den Eltern entstehenden Kosten dabei oft ausschlaggebend für die Inanspruchnahme von Angeboten sind.

Diese unterschiedlichen Aspekte zeigen eine Vielzahl bedarfs- und nachfragebeeinflussender Faktoren auf, die einem ständigen gesellschaftlichen Veränderungsprozess unterliegen. Daher ist nicht nur die qualitative Bedarfsermittlung kontinuierlich fortzuschreiben, sondern der Planungsprozess ist auch regelmäßig zu evaluieren, um die Aktualität der Bedarfskriterien sicherzustellen.

4.3 Bedarfsbewertung

Für eine transparente Bedarfsbewertung sind Kriterien notwendig, die die spezifischen Rahmenbedingungen des Landkreises bzw. der Stadt berücksichtigen. Diese müssen auf die kleinstmögliche Ebene (Planungsbezirk) übertragen werden. Die Bedarfsbewertung – im Sinne einer kritischen Reflexion der ermittelten Bedarfe im Hinblick auf die vorhandenen Gegebenheiten – bildet schließlich die Basis sowohl für politische Entscheidungsprozesse als auch für die Gestaltung der konkreten Handlungskonzepte.

Hierfür sind insbesondere folgende Kriterien relevant:

Qualitätsstandards

Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen und in Kindertagespflege unterliegt hohen Erwartungen und beeinflusst die tatsächliche Inanspruchnahme. Auf Stadtteil- und Gemeindeebene sollte die Profilbildung der einzelnen Kindertagesstätten entsprechend dem vorliegenden Bedarf gefördert und das Angebotsspektrum jeweils trägerübergreifend abgestimmt werden. Für Kindertagespflege ist zudem ein Nachweis der Eignung sowie die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erforderlich.

Einschätzung von Eltern und Experten

Für die Erfassung der qualitativen Bedarfe sind Instrumentarien zu entwickeln und kontinuierlich anzupassen, die mit möglichst geringem Aufwand zu möglichst aussagekräftigen Ergebnissen führen. Zur Bewertung der so ermittelten Ergebnisse ist vor allem zu überprüfen, ob sie auch unter realistischen Bedingungen (bspw. der Elternbeiträge, der Öffnungszeiten oder Entfernung) noch zur Inanspruchnahme eines entsprechenden Angebotes führen würden. Daher sind bereits bei Befragungen von Eltern und/oder Experten aus der Praxis möglichst realistische Vorgaben zu machen.

Sozial- und familienpolitische Zielsetzungen

Unter dem Blickwinkel der sozial- und familienpolitischen Zielsetzungen geht es um grundlegende Orientierungen zur Entwicklung des Angebotes der Tagesbetreuung. Es gilt zu berücksichtigen, dass sich gesellschaftliche Veränderungen wie bspw. neue Familienstrukturen oder gestiegene Bildungsansprüche in entsprechend angepassten Angeboten widerspiegeln, das heißt aus fachlicher Sicht als Bedarf definiert werden sollten. Dies kann Überzeugungsarbeit sowohl auf Seiten der politischen Entscheidungsträger als auch auf Seiten der Elternschaft notwendig machen.

Erweiterung des familiären Erfahrungsraums

In der Erfüllung der Erziehungsaufgaben übernimmt die Kindertagesstätte eine wesentliche Rolle und auch dem Bildungsauftrag wird in Zukunft verstärkte Bedeutung zukommen. Zudem leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Integration und zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie zur Entlastung von Familien. Ein Angebot, das tatsächlich bedarfsdeckend wirken soll, ist auf diese Aufgaben abzustimmen; Aspekte wie Elternarbeit, Sprachförderung oder kulturelles Miteinander müssen daher ebenso Beachtung finden wie bedarfsgerechte Öffnungszeiten und entsprechend qualifizierte Fachkräfte.

Wirtschaftliche Basis

Betreuungsangebote spielen eine wesentliche Rolle in der Standortdiskussion und für eine kinder- und familienfreundliche Orts- bzw. Stadtentwicklung. Aus dem Wechselspiel zwischen den Anforderungen des Arbeitsmarktes und der Notwendigkeit der Kinderbetreuung ergibt sich ein besonderes Element im Entwicklungspotenzial einer Gemeinde.

Soziale Netzwerke

Kindertageseinrichtungen sind ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur eines Stadtteils oder einer Gemeinde. Sie haben eine wichtige Funktion bei der Stärkung des Zusammenlebens im Wohnumfeld und tragen zu positiven Entwicklungsverläufen durch kommunikative Prozesse der Begegnung und Gestaltung von Netzwerken unter den Familien bei. Kindertagesstätten sind damit Orte und Zentren des kommunikativen Lebens im Stadtteil und können Entwicklungsprozesse wirksam fördern.

Machbarkeit

Ein fachlich fundiertes Handlungskonzept wird im Dialog mit den politisch Verantwortlichen vor Ort beraten und gemeinsam auf seine Umsetzung überprüft. Die Machbarkeit erweist sich in diesem Zusammenhang in der Gegenüberstellung der fachlich ermittelten Erfordernisse mit den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen.

Erst im Anschluss an diese Bedarfsbewertung kommt es zur Planung der erforderlichen Maßnahmen. Da nicht alle Bedarfe kurzfristig gedeckt werden können, ist eine Priorisierung erforderlich.

5. Angebots- oder Maßnahmenplanung

Aus dem Vergleich von Bestand und Bedarf sind Folgerungen für eine Veränderung des Angebots der Kindertagesbetreuung abzuleiten. Hierzu sind für die Planungspraxis zwei Schritte unterscheidbar: die **Konzeptplanung** und die **Umsetzungsplanung**.

Während die *Konzeptplanung* die grundsätzlichen Aussagen für eine Umgestaltung des Angebots hinsichtlich Quantität (Anzahl von Plätzen, Gruppen, Einrichtungen) und Qualität (z. B. Teilzeit- oder Ganztagsbetreuung, Mittagsverpflegung, Sprach- und Integrationsförderung, Behindertengerechtigkeit) beinhaltet und i. d. R. von den politischen Beschlussgremien (Jugendhilfeausschuss, Stadtrat bzw. Kreistag) als verbindlicher Planungsrahmen beschlossen wird (strategische Ebene), umfasst die *Umsetzungsplanung* einzelne Schritte und Maßnahmen, um diese Vorgaben in der Praxis zu realisieren (operative Ebene).

Es kann je nach örtlichen Gegebenheiten sinnvoll sein, die federführende Zuständigkeit in der kommunalen Verwaltung für Konzeptplanung und Umsetzungsplanung zu trennen, um die jeweiligen Zuständigkeiten für Planungs- und Fachaufgaben klar voneinander zu trennen. Jugendhilfeplanung kann keine Arbeit des Fachressorts ersetzen.

5.1 Konzeptplanung

Wie bereits erwähnt, soll die Konzeptplanung Aussagen zur quantitativen wie auch qualitativen Weiterentwicklung des Angebots an Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers beinhalten.

Im Rahmen der Konzeptplanung sind außerdem Aussagen über die erforderliche Anpassung des Angebots im Hinblick auf bestimmte (Sozial- oder Planungs-)Räume, Altersgruppen und besondere Zielgruppen (z. B. Kinder mit Behinderung und Migrationshintergrund) erforderlich.

Die vorhandenen Möglichkeiten für die Umsetzung des erforderlichen Angebots, von der zusätzlichen Sprachförderung durch Zusatzkräfte bis hin zu größeren baulichen Veränderungen oder gar den Neubau von Kindertagesstätten resp. die Schließung von Gruppen oder Einrichtungen, sind bereits auf der Ebene der Konzeptplanung zu berücksichtigen; es gilt, bei den Formulierungen auch die Frage der Machbarkeit für eine Umsetzung im vorgegebenen Zeitrahmen im Auge zu behalten.

Somit sind eine mehrdimensionale Sichtweise und ein abgestuftes Vorgehen empfehlenswert:

- Vergleich von Bestand und Bedarf des Angebots im Hinblick auf die relevanten Altersgruppen (unter 3 Jahre, 2 bzw. 3 Jahre bis Schuleintritt, Schulalter) und den jeweiligen Sozial- bzw. Planungsraum. Hierzu ist die Bestimmung von Versorgungsquoten als Grundlage für eine quantitative Bedarfsbestimmung (s. Kapitel 4.1) von Vorteil;
- Aussagen über den quantitativen Anpassungsbedarf, jeweils bezogen auf die Altersgruppen und Planungsräume mit Benennung des Zeitraums für diese Veränderungen;

- Überprüfung, ob die qualitativen Bedarfe (Kapitel 4.2) vor dem Hintergrund der Sozialstruktur und des vorhandenen Angebots realisierbar sind;
- Aussagen über den qualitativen Anpassungsbedarf, jeweils bezogen auf die besonderen Bedarfe, Zielgruppen und Planungsräume mit Benennung des Zeitraums für diese Veränderungen.

Das Gesamtpaket sollte im Wege der Jugendhilfeplanung vorbereitet und unter vorheriger Beteiligung der örtlich eingerichteten Gremien (z. B. Arbeitsgemeinschaft nach § 78, Planungsgruppe öffentlicher und freier Träger mit Elternvertretern, Arbeitsgruppe gem. § 4 Abs. 1 AGKJHG) den kommunalen Beschlussgremien (Jugendhilfeausschuss, ggf. Vertretungskörperschaft) zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das Gesamtpaket kann Aussagen über Prioritäten für die Umsetzung der einzelnen Angebotsanpassungen auf Basis der Bedarfsbewertung enthalten (z. B. Vorrang zur Sicherung des Rechtsanspruchs für 2-jährige vor Ausbau der Schulkinderbetreuung usw.).

5.2 Umsetzungsplanung

Die beschlossene Konzeptplanung (s. 5.1) ist die verbindliche Leitlinie zur Umsetzung einzelner Schritte und Maßnahmen, wie sie in diesem Abschnitt beschrieben werden. Die Umsetzungsplanung orientiert sich an den ggf. vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Prioritäten. Der Beschluss sollte Aussagen beinhalten, in welchem Zeitraum die Umsetzung zu erfolgen hat.

Die Umsetzungsplanung ist ein operatives Geschäft der Verwaltung des Jugendamts im Zusammenwirken mit den Trägern und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Voraussetzung dafür ist die Information über die entsprechenden Grundlagen und Rahmenbedingungen. Einzubeziehen sind bei Bedarf auch Träger der Bildungsarbeit, etwa bei der Qualifizierung von Tagespflegepersonen.

Es empfiehlt sich, die Vorgaben zur Umsetzung jeweils planungs- bzw. sozialräumlich mit den Trägern und Einrichtungsleitungen zu erörtern und gemeinsam Lösungen zu entwickeln. Für die Akzeptanz der Veränderungen im Angebot ist es in jedem Falle ratsam, auf den Sachverstand und die Erfahrungen der in der Kindertagesbetreuung tätigen Fachkräfte zurückzugreifen.

Die Umsetzungsschritte können sich auf die folgenden Abläufe und Inhalte beziehen. Die Aufzählungen sind exemplarisch und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

5.2.1 Beispiele für Vereinbarungen über die Anpassung des quantitativen Angebots im Planungsraum

- Welche Einrichtung/welcher Träger richtet die erforderlichen zusätzlichen Plätze für 2-jährige Kinder ein und bis wann?
- In welcher Einrichtung werden altersgemischte Gruppen gebildet?
- An welchem Standort werden aufgrund der demografischen Entwicklung Gruppen geschlossen oder neue eröffnet? Welche Einrichtung ist ggf. bis zum Zeitpunkt X ganz entbehrlich oder muss neu errichtet werden? Wie kann die weitere Betreuung der Kinder aus diesen Gruppen/Einrichtungen dann gesichert werden?
- In welcher Einrichtung können Angebote für Schulkinder geschaffen werden?
- Wie erfolgt die Koordination von Elternnachfragen bzgl. dieser Betreuungsbedarfe und wer ist dafür zuständig?

5.2.2 Beispiele für Vereinbarungen über die Anpassung des quantitativen Angebots im Planungsraum

- Wie können die Einrichtungen dem zeitlichen Betreuungsbedarf gerecht werden (Öffnungszeiten, Schließzeiten insbesondere während der Ferien, Ganztagsplätze oder Verlängertes Vormittagsangebot)? Sind bauliche Veränderungen notwendig? Welche Auswirkungen hinsichtlich Personalschlüssel und Investitionsbedarf bestehen dann?
- Welche Kriterien sollen bei der Vergabe der Plätze als Orientierung dienen?
- Welche Einrichtungen können dem besonderen Betreuungsbedarf von Kindern aus sozial benachteiligten Familien gerecht werden? Welche Voraussetzungen sind hierfür zu schaffen?
- Wie und in welchen Einrichtungen kann dem besonderen Förderungsbedarf von Kindern mit Behinderung entsprochen werden? Was sind die Voraussetzungen hierfür (Integrationskräfte, Personalschlüssel)?
- Wo ist ein interkulturelles Konzept erforderlich? Für welche Muttersprachen und Kulturkreise? Welche Instrumente und Verfahren sollten dafür zum Einsatz kommen? Wer hat hierfür schon Überlegungen und ggf. Fachkräfte?
- Wie kann die erforderliche Zusammenarbeit beim Übergang in die Grundschule bewerkstelligt werden? Was leistet die Schule, was leistet die Kindertagesstätte?
- Wie kann die erforderliche Zusammenarbeit mit der Schule bei der Arbeit mit Hortkindern erfolgreich gestaltet werden? Was leistet die Schule, was die Kindertagesstätte zur Förderung von Hortkindern?
- Wer wird Kooperationspartner bei der Ausbildung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen? Wie können weitere Interessenten gewonnen werden, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken?

6. Praktische Empfehlungen zur Bedarfsplanung

Vorbemerkungen zu diesem Kapitel

Die nachstehenden Empfehlungen beruhen auf Verhältnissen und Erfahrungen in einer kreisfreien Großstadt und in einem Landkreis. Das, was in größeren Städten praktikabel und notwendig ist, wird in kleineren Städten und Landkreisen mit anderen Voraussetzungen und Anforderungen möglicherweise anders oder gar nicht funktionieren. Dafür gibt es bei kleineren und überschaubareren Gebietseinheiten bzw. in Gebieten mit gestaffelten Zuständigkeiten (Kreise) wiederum andere Wege Problemlösungen zu finden, gerade im kommunikativen Bereich, die in einer größeren Stadt nicht in Betracht kommen.

6.1 Formulierung von Zielen der Versorgung

Grundsätzlich sollte bei der Bedarfsplanung von Anfang an zwischen den drei Teilbereichen Klein-, Kindergarten- und Schulkinderbetreuung unterschieden werden: Nicht nur die Bedarfe, sondern auch die Wege diese Bedarfe zu ermitteln sind unterschiedlich. Eine gewisse Vorsicht ist bei den Zweijährigen geboten, da als rheinland-pfälzische Besonderheit sowohl die Zuordnung zur Krippe als auch zum Kindergarten gegeben ist. Ebenso sollten von vorn herein die Rahmenbedingungen (insbesondere die finanziellen) bekannt und auch benannt sein:

Bausteine einer Zielformulierung auf Grundlage einer bereits vorab festgelegten Aufgabenstellung können beispielsweise sein:

- Versorgung von derzeit 3,5 - 3,8 Geburtsjahrgängen im Kindergarten, wobei dieser Bedarfschlüssel bei abweichender Nachfrage anzupassen ist.
Wegen der Erweiterung des Rechtsanspruchs auf die Zweijährigen ist spätestens ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 von einer Versorgung von mindestens 4,25 Geburtsjahrgängen auszugehen, was in etwa einer Inanspruchnahme von 50 % der Zweijährigen entspricht. Durch die bis dahin bestehende Beitragsfreiheit für alle Kindergartenkinder ab 2 Jahren ist mit einer weiteren Dynamik zu rechnen, die aktuell nicht bezifferbar ist. Bei der Ausdehnung des Rechtsanspruchs 2013 auf die Einjährigen, wird die Nachfrage nochmals steigen.
- kleinräumige Versorgung mit Betreuungsplätzen auf Gemeinde-/Ortsteil-/Grundschulbezirksebene, falls möglich quartiers- und sozialraumbezogen
- ein bedarfsgerechtes, regionalisiertes Angebot an Teilzeitplätzen (vor- und nachmittags), Ganztagsplätzen und verlängertem Vormittagsangebot mit Mittagessen (Betreuung bis 14:00 Uhr)
- ein bedarfsgerechtes, regionalisiertes Angebot an Betreuungsplätzen für Schulkinder unter Berücksichtigung der schulischen Angebote (Volle Halbtagschule, Betreuende Grundschule, Ganztagschule)
- ein bedarfsgerechtes, regionalisiertes Angebot an Betreuungsplätzen für Kleinkinder unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege.

Unabhängig von der individuellen Zielformulierung sollten zumindest zu den drei Altersklassen jeweils Aussagen zur Quantität, zum Raumbezug und zu den Öffnungszeiten erfolgen.

Bevor auf einzelne, für die Bedarfsplanung in Frage kommende Datengrundlagen eingegangen wird, sind noch drei grundsätzliche Dinge beachtenswert:

- Da die Bedarfsplanung kleinräumig vor Ort jeweils auf unterschiedlichen Voraussetzungen beruht, sind auch eigenständige Lösungen zu entwickeln. 1:1-Übernahmen fremder Ideen sind immer kritisch zu hinterfragen.
- Bedarfsplanung erfolgt arbeitsteilig und hierarchisch. Insofern bleibt immer zu prüfen, was zentral geplant und entschieden werden muss und wie viel Entscheidungs- und Handlungsspielraum in Regionen oder einzelnen Einrichtungen verbleibt.
- In die gleiche Richtung geht die Unterscheidung zwischen Planungs- und Umsetzungsebene. Hier ist der Planungsbegriff hinsichtlich seiner Reichweite interpretierbar (vgl. auch Kap. 5: Konzeptplanung ↔ Umsetzungsplanung).

6.2 Datengrundlagen

Eine wichtige Grundlage für die Bedarfsplanung sind statistische Daten. Der Bedarfsplaner, die Bedarfsplanerin muss sie in ihrem Entstehungszusammenhang kennen und sie unter Einbezug weiterer Informationen verantwortungsvoll interpretieren. Insofern trägt der Bedarfsplaner, die Bedarfsplanerin nicht nur die Verantwortung für die korrekte Interpretation der Planungsdaten, er/sie muss diese Ergebnisse auch noch richtig in den gesamten Planungskontext einfließen lassen.

Im Folgenden werden zunächst die möglichen Datengrundlagen zur Bedarfsermittlung aufgezählt, wobei der Kindertagesstätten-Statistik und den Einwohnerzahlen eine herausragende Bedeutung zukommt. Je nach Gegebenheiten vor Ort sollten auch die Anmeldedaten der Einrichtungen herangezogen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen die Anmeldedaten in anonymisierter Form übermittelt werden. Mit den Trägern sollten dazu Vereinbarungen angestrebt werden.

Bestands- und Belegungsstatistik in den Kindertagesstätten

Eine eigene Erhebung sollte in allen Einrichtungen zentral und einheitlich durchgeführt werden. Sie erlaubt einen Überblick über das Angebot und die entsprechende Nutzung. Die Abfrage (Beispiel s. Anhang 1) sollte für jede Kindertagesstätte folgende Punkte enthalten:

- Platzkapazitäten insgesamt, nach Gruppen für Klein-, Kindergarten- und Hortkinder und nach Öffnungszeiten (vor- und nachmittags, verlängerter Vormittag, ganztags). Plätze für Zweijährige in geöffneten Kindergartengruppen getrennt erfassen und eindeutig vom Krippenangebot trennen.
- Belegung insgesamt, nach Gruppen für Klein-, Kindergarten- und Hortkinder und nach Öffnungszeiten (vor- und nachmittags, verlängerter Vormittag, ganztags). Überbelegungen sollen gesondert ausgewiesen werden.
- Belegung nach genauem Alter (Vorsicht bei 2- und 6-Jährigen: Es muss ersichtlich sein, ob Krippen- oder Kindergarten- bzw. Kindergarten- oder Hortplatz belegt ist)

- Strukturangaben: Staatsangehörigkeit ggf. der Eltern (Migrationshintergrund), Berufstätigkeit der Eltern, allein Erziehende, auswärtige Kinder (erweiterbar)
- zurückgestellte und zur Einschulung vorgesehene Kinder
- Informationen über Besonderheiten der Kindertagesstätte (z. B. Kinder mit Behinderung, fehlende Räumlichkeiten, etc.)
- Öffnungszeiten der Einrichtung
- Möglich: Anzahl der Kinder auf Wartelisten (evtl. mit Prioritäten)

Sollte diese Statistik für weitergehende Zwecke (z. B. Personalplanung) benötigt werden, kann sie um die entsprechenden Felder erweitert werden. Zuvor ist jedoch die Verfügbarkeit solcher Informationen aus anderen Quellen zu prüfen, da keine unmittelbare Rechtspflicht zur gewünschten Auskunft besteht.

Aus Praktikabilitätsgründen ist es prinzipiell auch möglich, auf eine eigene Erhebung zu verzichten. Für die Bestandsfeststellung kann auf Daten aus der Betriebserlaubnisstatistik des Landesjugendamtes zurückgegriffen werden, für die Belegungsstatistik auf die „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III, 1: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen“. Allerdings sind hierfür zunächst grundlegende Voraussetzungen zu schaffen (z. B. flächendeckende normierte EDV-Ausstattung in Einrichtungen und abgestimmtes Übermittlungs- und Auswertungsverfahren). Tiefere Belegungsdaten oder sozio-demografische Daten bedürfen einer gesonderten Erhebung, wobei insbesondere Fragen der Validität zu berücksichtigen sind.

Die Beleglisten der Kindertagesstätten, die jeweils zum Stichtag 31.12. für die Zweijährigen zu führen sind und zur Feststellung des Betreuungsbonus dienen, können als ergänzende Datengrundlage ebenfalls herangezogen werden.

Der Gesetzgeber hat zumindest in der Ausbauphase bis 2010 als Berichtstermin den 15.03. eines jeden Jahres festgesetzt (§ 24a Abs. 2 SGB VIII), womit praktisch die Auswahlmöglichkeit von Erhebungsterminen entfällt. Da am 15.03. etwa zwei Drittel des Kindergartenjahres bereits gelaufen sind, ermöglicht dieser recht späte Termin bereits ein recht gutes Abschätzen der am Kindergartenjahresende zu erwartenden Situation. Eine weitere Datenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt im Kindergartenjahr dürfte somit im Regelfall überflüssig sein.

Statistik der Kindertagespflege

Nachdem der Gesetzgeber die Kindertagespflege aufgewertet hat, ist auch hier eine genaue Kenntnis über Bestand und Nachfrage an Kindertagespflege notwendig. Allerdings ist es hier nicht praktikabel einen festen Katalog von Erhebungsmerkmalen vorzugeben, da die Kindertagespflege regional sehr unterschiedlich ausgebaut ist: Außerdem liegen die Daten in Form der Pflegeerlaubnisse in den örtlichen Behörden vor. Sind nur wenige Plätze im Angebot lohnt sich eine aufwändige Erfassung meistens nicht. Ist diese Angebotsform weiter ausgebaut, können beispielsweise sozio-demografische Merkmale der betreuten Familien durchaus von Interesse sein. Das muss vor Ort entschieden werden. Für das Berichtswesen generell problematisch ist, dass das Angebot oftmals nicht genau nach Altersklassen aufgeteilt werden kann, da die Frage, ob ein Kind auf die eine oder andere Pflegestelle passt viel entscheidender ist, als der Sachverhalt, ob das Kind (noch) zwei oder (gerade) drei Jahre alt ist. Auch die Dokumentation von angebotenen Betreuungszeiten ist schwierig, da individuelle Lösungen direkt zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.

Sinnvollerweise sollte der Erfassungstichtag identisch mit dem der Kindertagesstättenstatistik sein, was derzeit ebenfalls auf den 15.03. hinaus läuft. Wie bei der Bestands- und Belegungsstatistik in den Kindertagesstätten sind hier entweder eine eigene Erhebung oder die Verwendung der „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege“ in Verbindung mit der „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe, Teil III.4: Statistik über Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege“ möglich. Im Falle einer eigenen Erhebung muss zumindest die Kenntnis von der kleinräumigen Verfügbarkeit (Ortsgemeinde, Grundschulbezirk oder Gemeindeteil) von Kindertagespflegeplätzen sowie deren ungefährender zeitlicher Betreuungsrahmen und die Alterspräferenz seitens des Anbieters bekannt sein. Was die Erhebung der Belegung angeht, so sollte kleinräumig genau nach Alter und Betreuungszeit erfasst werden. Dabei ist der Fokus nicht nur auf die Kleinkinder zu richten, da gerade auch im Kindergarten- und Hortalter mittels Kindertagespflege Randzeiten oder wechselnde Betreuungszeiten abgedeckt werden können, was institutionell nicht mehr leistbar ist. Falls man sich für die Nutzung der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik entscheidet, besteht zunächst wie bei der Kindertagesstättenstatistik das Problem, dass Einzelfall-Datensätze verarbeitet werden müssen, was - je nach Fallzahl - einen gewissen Aufwand mit sich bringt. Darüber hinaus müssen die Fälle vorher noch kleinräumig verortet werden. Zudem ist Teil III.3 der Kinder- und Jugendhilfestatistik eine reine Belegungsstatistik und weist kein Angebot aus. Teil III.4 weist lediglich das Angebot für unter Dreijährige (kreisweit) aus. Insofern verbleiben Wissenslücken, die aus dritter Quelle gefüllt werden müssen, was wiederum zu dem Problem nicht immer zueinander passender Daten führt. Ebenfalls ist noch die weitere Einschränkung zu beachten, dass lediglich „...alle Kinder, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden ...“ erfasst werden. Private Arrangements bleiben unberücksichtigt, da sie zumeist nicht bekannt sind.

Bei dem Thema Kindertagespflege sollte immer an die Existenz des grauen Marktes gedacht werden: Kindertagespflege ist und bleibt nur zum Teil öffentlich dokumentier- und planbar.

Einwohnerbestandsdaten

Optimal sind kleinräumige Einwohnerdaten (z. B. grundschulbezirksorientiert), jahrgangs- bzw. halbjahrgangsgenau (eventuell zusätzlich quartals- oder monatsgenau je nach Bedarfsschlüssel), nach Staatsangehörigkeit und am Schuljahr orientiert (ein Jahrgang = zwischen dem 1.7. und 30.6. Geborene (ab 2008: zwischen dem 1.9. und 31.08. Geborene)). Mit dem Verfahren „Meso“ der Meldeämter lassen sich entsprechende Einwohnerlisten direkt mit dem Statistik-Modul erstellen.

Komfortabler und vielseitiger – sofern vor Ort möglich - ist jedoch der Datenexport mittels „KOSIS-Schnittstelle“ oder Listengenerierung und die anschließende Weiterverarbeitung mittels Statistik- oder Tabellenprogramms (z. B. Access, SPSS, DABANK; s. Anlage 2). Sollen die Daten von Personen mit Migrationshintergrund über die Staatsangehörigkeit hinaus detaillierter strukturiert werden (z. B. Aussiedler), so sind neuerdings mit Hilfe der erwähnten „KOSIS-Schnittstelle“ und dem Programm MigraPro des KOSIS-Verbunds / Verbands deutscher Städtestatistiker weitergehende Auswertungen möglich.

In Kreisen ist dies nur bedingt und mit Unterstützung der Verbandsgemeindeverwaltungen/ Stadtverwaltungen möglich, da die Daten nur in den Einwohnermeldeämtern vorliegen.

Wanderungsdaten

Hier ist zwischen echten und „unechten“ Wanderungsdaten zu unterscheiden. Die echten Wanderungsdaten beinhalten Bevölkerungsbewegungen im Fortschreibungsverfahren (Längsschnitt). Bislang ist die Aufbereitung dieser Daten für die Kindertagesstättenplanung (kleinräumig, nach Altersklassen) sehr aufwendig und wird nur vereinzelt betrieben, zumal sich der Erkenntnisgewinn meistens in Grenzen hält. Nicht speziell aufbereitete Wanderungsdaten erlauben dagegen nur allgemeine Aussagen zu der entsprechenden Gebietseinheit.

Für die Kindertagesstättenplanung sinnvoller sind „unechte“ Wanderungsdaten, zumal sie vergleichsweise einfach zu erstellen sind: Es handelt sich in Wahrheit um Einwohnerbestandsdaten, die in festgelegten Gebietseinheiten (z. B. Grundschulbezirken) die Entwicklung einzelner Geburtsjahrgänge über Jahre hinweg verfolgen (Anlage 3). Mit Hilfe dieser Zahlen lässt sich auf einfache Art sehr gut und v. a. altersgenau verfolgen, ob ein bestimmtes Gebiet von Zu- oder Abwanderung betroffen ist.

(Teilraum-) Abgleiche

In der Umsetzungsplanung sollten in den einzelnen Teilräumen jährlich Abgleiche durchgeführt werden, in den bedarfsplanerisch problematischen Gebieten (z. B. Neubaugebiete) öfter. Sinnvoll sind strukturell zusammenhängende Gebietseinheiten (z. B. Stadtteile, Gemeinden) mit mehreren tausend Einwohnern und mehreren Einrichtungen. Inhaltlich sieht ein Abgleich so aus, dass zu Beginn des Kalenderjahres trägerübergreifend alle Einrichtungen eines Teilraums sich zusammensetzen, für das nächste Kindergartenjahr die Anmeldungen abgleichen (eliminieren der doppelten und dreifachen Anmeldungen) und ein Lagebild der voraussichtlichen Situation zu Beginn des nächsten Kindergartenjahres erstellen (die Abgänge sind ja größtenteils bekannt). Zudem wird versucht, mit den schon vorliegenden Anmeldungen / Vormerkungen prognostisch den ganzen Zeitraum des nächsten Kindergartenjahres abzudecken, was aber auf Grund der langen Zwischenzeit (bis 1,5 Jahre) nur eingeschränkt möglich ist (Anlage 4). In Gebieten mit absehbaren Engpässen in der Versorgung sollte deshalb der Abgleich zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden (z. B. zu Beginn des Kindergartenjahres), da dann aktuellere Zahlen vorliegen, die ein besseres Abschätzen bis zum Kindergartenjahresende ermöglichen. Dem eigentlichen Abgleich sollte – zumindest bei Handlungsbedarf - unmittelbar ein Planungsgespräch folgen, an dem alle Einrichtungen und Träger des Teilraums sowie Jugendamt / Kommune / Verwaltung / Planer teilnehmen sollten.

Beim Abgleich der Anmeldedaten ist den Eltern gegenüber besonders auf Transparenz zu achten und die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Weitere Angebote von Jugendhilfe und Schule

Neben den Kindertagesstätten gibt es andere Angebote, die für die Kindertagesbetreuung von Bedeutung sind. Zu nennen sind hier beispielsweise schulische Angebote, z. B. Schulkindergärten und Betreuende Grundschule (Anlage 5), Ganztagschule (Anlage 6) und außerschulische Angebote, wie z. B. Kinder- und Jugendeinrichtungen, Verbände, Vereine oder Elterninitiativen. Diese Angebote, die als Alternative, nicht jedoch als Ersatz den Eltern zur Auswahl stehen, müssen - soweit möglich - bekannt sein und bei Planungen berücksichtigt werden.

Familienbezogene Strukturdaten

Im „Meso“-Verfahren der Meldeämter ist es möglich, auch kleinräumig die Zahl der Haushalte mit Kindern (nach dem Familienstand der Eltern) auszugeben. Allerdings stellen diese Zahlen nur grobe Orientierungswerte dar, weil beispielsweise die Zahl der Alleinerziehendenhaushalte nicht zuverlässig ist. Größtenteils Abhilfe schafft hier das Programm „HHGen“ des KOSIS-Verbands / Verband deutscher Städtestatistiker, das mittels verschiedener Abfragen viele Lebensgemeinschaften von unverheiratet zusammen lebenden Volljährigen identifiziert und somit weitgehend richtige Auswertungen erlaubt (Anlage 7).

Solche Daten sind für die Ermittlung von Bedarfen (z. B. Öffnungszeiten, Ganztagsplätze) nur bedingt nutzbar, erlauben aber ein detaillierteres Klassifizieren von (Teil-) Räumen.

Daten zur Wohnbautätigkeit

Die zu erwartende Anzahl von Kindern in Neubaugebieten kann auf Basis von Erfahrungen und Vergleichen abgeschätzt werden (solange der Bebauungsplan nicht geändert wird). Schwierig hingegen ist bei Neubaugebieten die Zeitschiene einzuschätzen: Zu welchem Zeitpunkt wird durch Zuzug welches Angebot erforderlich? Hier ist die Jugendhilfeplanung auf die Informationen aus der Bauverwaltung bzw. den Gemeinden angewiesen. Insbesondere bei größeren Baugebieten mit jahrelanger Bebauung in Verbindung mit alten Siedlungskernen macht der schnelle demografische Wandel laufende Anpassungen der Kindertagesstättenplanung erforderlich. Weiterhin problematisch sind Neubau- und Umbautätigkeit im Baubestand, die u. U. schleichend dafür sorgen können, dass vorhandene Kapazitäten plötzlich nicht mehr ausreichen.

Um entsprechende Vorgänge adäquat erfassen zu können, sollte zum einen auf die Bautätigkeitsstatistik zurückgegriffen werden, zum anderen auf die Einwohnerstatistik. Die Bautätigkeitsstatistik wird auf Kreisebene von der Bauordnungsbehörde im Auftrag des statistischen Landesamts geführt. Wichtig sind hier die Zahl der gebauten und genehmigten Wohneinheiten, woraus sich Bestandsveränderungen und Bauüberhang (Anlage 8) ableiten lassen. Mit Hilfe dieser Zahlen lässt sich in etwa die in den nächsten zwei Jahren zu erwartende Bautätigkeit abschätzen. Parallel dazu sollten die Einwohnerbestände der betroffenen Gebiete mit den relevanten Altersgruppen ein- bis zweimal jährlich in einer „langen Reihe“ erfasst werden (Anlage 9), um so auch die bisherige Zuzugsgeschwindigkeit dokumentieren und eine Einschätzung der künftigen Entwicklung ableiten zu können.

Im Landkreis werden die Daten der Neubautätigkeiten über die Bauämter der Verbandsgemeinden und Städte erhoben. Die Problematik hier ist auch eine Abschätzung über die zeitliche Dimension von Umsetzungen von Bautätigkeiten.

Einwohnerprognosen

Einwohnerprognosen sind je nach Gestaltung prinzipiell ein Hilfsmittel, generelle und längerfristige Entwicklungen verstehen zu können. Für eine faktenorientierte Kindertagesstätten-Planung sind hingegen nur kurz- bis höchstens mittelfristige, kleinräumige und die genauen Altersklassen umfassende Prognosen hilfreich.

Langfristige, kleinräumige und nur Krippen- oder Kindergartenkinder betreffende Prognosen sind und bleiben mit enormen Unsicherheiten behaftet, was sich auch mit ausgefeiltester Methodik nicht ändern lässt.

Sozialstrukturdaten

Es gibt weitere Strukturdaten (z. B. Arbeitslose nach SGB III - Arbeitslose nach SGB II – sonstige erwerbsfähige Hilfebedürftige (SGB II) – nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (SGB II); Statistik der Sozialen Dienste, KJHG-Statistik Teil 1), die helfen, die soziale Struktur bestimmter Gebiete besser abbilden und Größenordnungen abschätzen zu können. Diese Daten sind mittelbar für die Kindertagesstätten-Planung von Bedeutung, da sie Einschätzungen zu sozialen Belastungen von Wohngebieten ermöglichen und für die Prioritätensetzung von Belang sein können.

Daten aus der Forschung

Für bestimmte Fragestellungen (z. B. ökonomische Situation oder Beschäftigung von Familien) ist man auf Daten aus Forschungsprojekten angewiesen, da die amtliche Statistik diese Zahlen entweder gar nicht, nicht vollständig, mit Zeitverzug oder für die Kindertagesstätten-Planung nicht altersgenau genug erfasst und aufbereitet. Eine Übertragung der Ergebnisse auf lokale Verhältnisse sollte nur mit allergrößter Vorsicht erfolgen.

Graue Literatur / Internet

In die gleiche Richtung zielt die Nutzung von so genannter „Grauer Literatur“ (z. B. kommunale Veröffentlichungen): Mitunter beschäftigen sich Kreise oder besonders große Städte exploratorisch mit bestimmten Themen. Häufig helfen diese Ergebnisse ebenfalls ein Stück weiter, auch wenn das „Forschungs-Design“ nicht immer vollständig wissenschaftlichen Standards genügt. Das Internet und Suchmaschinen sorgen hier mittlerweile für gute Recherchemöglichkeiten. Aber auch hier ist große Vorsicht bei der Übertragung von Ergebnissen angesagt.

Eigene Befragungen

Hier öffnet sich ein weites Feld, sich benötigte Informationen zu erschließen. Vom generell hohen Aufwand und rechtlichen Restriktionen (immer vorher den Datenschutzbeauftragten konsultieren!) einmal abgesehen, gibt es oftmals jede Menge methodische Schwierigkeiten (z. B. Instabilität von Meinungen, Auswahl und Erreichbarkeit der richtigen Zielgruppe, korrekte und zutreffende Fragestellungen, Erhebungsmethode, Vortest, Erfassung, Anpassung und Auswertung, ...). Für das Eruiere von Bedarfen an Kinderbetreuung ist darüber hinaus noch ein besonderer Punkt zu beachten: Bedarfe sind immer relativ und hängen von Rahmenbedingungen ab. Es kann sinnvoll sein, im Zusammenhang mit dem Bescheid zum Elterngeld nach dem Betreuungsbedarf (Für welchen zeitlichen Umfang und ab welchem Alter wird Betreuung gewünscht?) zu fragen, um damit zumindest Anhaltspunkte für die Entwicklung der Betreuungsbedarfe insbesondere für Eltern mit Kleinkindern zu erhalten (vgl. Beispielfragebogen in der Anlage).

Die Daten sind um so verlässlicher, je konkreter die Rahmenbedingungen benannt werden: Welche Kosten fallen an (finanzielle Akzeptanz)? Wo ist das Angebot (Erreichbarkeit)? Auch wenn alles richtig gemacht ist, verbleiben bei Befragungen Unsicherheiten, so dass die Ergebnisse soweit möglich noch durch andere Datenquellen abgesichert werden sollten, bevor sie als Orientierung für die Erstellung von Handlungskonzepten herangezogen werden.

Sinnvoll erscheint bei bestimmten Fragestellungen der Einbezug der Kindertagesstätten, die oftmals die Situationen der Familien besser kennen und auf bestimmte Bedarfe hinweisen können. Hier wird auch deutlich, dass in kontinuierlichen Gesprächen mit Trägern und Leitungen viele Informationen erhältlich sind und auch bereits eine Abstimmung über weitere Vorgehensweisen getroffen werden können, die dann in den Bedarfsplan einfließen und durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen werden können.

Unwägbarkeiten und Fehlerquellen

Trotz einer guten Datengrundlage werden bei der Bedarfsplanung immer wieder Variablen auftreten, die nie ganz in den Griff zu bekommen sind:

- Schulrückstellungen
- Vorzeitige Einschulung
- Zeitlicher Verlauf der Bebauung von Neubaugebieten
- Qualität der Zuarbeit von Dritten
- Anmeldeverhalten der Eltern (Doppelanmeldungen, kurzfristiger „Ansturm“ auf einzelne Einrichtungen)
- Wechsel von Entscheidungsträgern (Pfarrer, Bürgermeister)
- Einfluss der Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte auf die Nachfrage (z. B. baulicher Zustand, Konzeption, Personal, etc.)
- Wechsel der Einrichtungsleitung (die Leitung ist ein Bindeglied zwischen Eltern und Entscheidungsträgern)

Letztlich kommt es auf ein gutes Zusammenwirken der handelnden Personen an, um die Fehlerquellen möglichst gering zu halten.

6.3 Arbeitsschritte

Bis hierher wurden lediglich mögliche Datengrundlagen zur Bedarfsbestimmung benannt. Nun geht es darum, aus dieser Wissensansammlung Bedarfe abzuleiten und zu formulieren.

Bedarfsermittlung für 3 – 6 Jährige

Auf der Basis der Datengrundlagen „Bestands- und Belegungsstatistik in den Kindertagesstätten“ und „Einwohnerbestandsdaten“ lassen sich schon die meisten Bedarfsfragen - sowohl kleinräumig als auch insgesamt - abklären:

- Reicht die Zahl der Plätze aus, gibt es Angebots- oder Nachfrageüberhänge?
- Bestehen ggf. Ausweichmöglichkeiten?
- Wie hoch ist die Platznachfrage gemessen an der Kinderzahl?
- Wie verhält sich die Nachfrage von Kindern mit Migrationshintergrund?
- Entspricht das Angebot an Vor- und Nachmittag-, verlängertem Vormittag- und Ganztagsplätzen der Nachfrage?
- Gibt es einrichtungsbezogene Abweichungen bei der Belegung (die ein weiteres Recherchieren der Gründe erforderlich machen)?

Will man darüber hinaus prognostisch arbeiten, sollte man neben den beiden genannten Datengrundlagen noch zumindest

- Wanderungsdaten
- (Teilraum-) Abgleiche / Anmeldezahlen
- Daten zur Neubautätigkeit
- ggf. Einwohnerprognosen

zu Rate ziehen. So lassen sich meist vergleichsweise sichere Aussagen über den Zeitraum der nächsten zwei Jahre machen. Aussagen über längere Zeiträume sind zumindest in Gebieten mit deutlicher Wanderungsbewegung kritisch.

Was die Klärung so erkannter Probleme und darüber hinausgehende spezielle Bedarfsfragen angeht, so ist nach Möglichkeit auf weitere Datengrundlagen zurückzugreifen und Gespräche mit den Betroffenen zwecks Problemlösung zu führen. Belastbare Kommunikationsstrukturen (Regionalgespräche, Stadtteilgespräche, AGs) sind hier vorteilhaft.

Einige Konsequenzen der anfangs in diesem Kapitel angesprochenen Gesetzesnovellierungen sind auch im Bereich des Kindergartens spürbar:

Obwohl nicht explizit „novelliert“, zeichnet sich vielerorts in der Praxis mittlerweile eine großzügigere Akzeptanz gegenüber der Ausweitung des Ganztagsangebots ab. Was die Zahl der Ganztagsplätze für Kinder berufstätiger Eltern angeht, sollte zunächst eruiert werden, inwieweit die Ganztagsplätze durch das Kriterium „Berufstätigkeit der Eltern“ belegt sind und in welchem Umfang andere Gründe für den Ganztagsbesuch verantwortlich sind. Möglicherweise lassen sich so einige bestehende Ressourcen noch zielgerichteter nutzen. Genau geprüft werden sollte auch, ob die Ganztagsnachfrage nicht durch ein verlängertes Vormittagsangebot bedient werden kann. Sollten die genannten Wege nicht zum gewünschten Ergebnis führen, ist ein Ausbau der Ganztagskapazitäten nahe liegend.

Bedarfsermittlung Unter-3 Jährige

Prinzipiell gilt hier weitgehend das Gleiche wie für den Kindergarten: Mit der „Bestands- und Belegungsstatistik in den Kindertagesstätten“ so wie „Einwohnerbestandsdaten“ lassen sich bereits wesentliche Dinge klären. Und die übrigen schon genannten Datengrundlagen verfeinern – falls erforderlich – das Bild.

Allerdings gibt es bedeutende Unterschiede zur Kindergartenbedarfsplanung:

- Eine Vollversorgung für alle Kleinkinder unter drei Jahren wird derzeit nicht angestrebt.
- Für die einzelnen drei Altersjahrgänge gibt es jeweils unterschiedliche Nachfragen.
- In Rheinland-Pfalz wird die Betreuung von Zweijährigen durch den Rechtsanspruch und die Beitragsfreiheit zunehmend im Kindergarten erfolgen.

Für den bis 2010 zu erfüllenden Rechtsanspruch der Zweijährigen auf einen Kindergartenplatz kann bislang als Versorgungs-Faustformel „50% des Jahrgangs“ gelten. Allerdings ist nicht nur mit notwendigen nachfrageverursachten Korrekturen zu rechnen, je mehr man sich dieser Versorgung annähert. Auch die kommende Beitragsfreiheit wird die Nachfrage über diesen halben Jahrgang hinaus verstärken. So zeichnet sich – alle regionalen Unterschiede einmal ausgeblendet – eine notwendige Gesamtversorgung im Kindergarten von etwa 4,25 bis 4,5 Altersjahrgängen oder sogar noch darüber hinaus ab.⁸ Ebenfalls dürften sich durch die Beitragsfreiheit im Kindergarten die Überlegungen erledigt haben, zu welchen Teilen Zweijährige die Krippe oder den Kindergarten besuchen werden, da der (im Regelfall schon heute deutlich teurere) Krippenbesuch nach derzeitigem politischen Lagebild vorerst beitragspflichtig bleibt.

⁸ Unklar bleibt, wie sich in diesem Zusammenhang die Erweiterung des Rechtsanspruchs auf Kinder ab einem Jahr auswirkt, zumal, da sich dieser Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 2 (neu) SGB VIII auch auf die Betreuung in Kindertagespflege bezieht.

Bei der Tagesbetreuung von Kindern außerhalb des Rechtsanspruchsbereichs [perspektivisch unter zwei Jahren] sind die in den beiden Gesetzen genannten Zugangsvoraussetzungen, die den Mindestbedarf nach unten hin abgrenzen, zu beachten. D. h., hier ist zunächst der Ermessensspielraum auszufüllen und es können Aufnahmekriterien fixiert werden, wie etwa:

- Berufstätigkeit der Eltern
- alleinerziehender Elternteil
- individuelle pädagogische Gründe
- Krankheit oder Einschränkung der Eltern
- nicht gewährleistete notwendige Förderung im Elternhaus

Ausgangspunkt für quantitative Überlegungen ist die Tatsache, dass im zeitlichen Stadium vor dem Ausbau der Kapazitäten (bis Kindergartenjahr 2005/2006) etwa zwei Drittel der verfügbaren Krippenplätze von Zweijährigen belegt waren, Einjährige etwa ein Viertel der Plätze beanspruchten und unter Einjährige eher den Ausnahmefall in Einrichtungen bildeten. Somit wird in Rheinland-Pfalz ab 2010 die größte Nachfrage bei der Kleinkindbetreuung im Kindergarten abgedeckt – nur noch im Einzelfall kann bei den Zweijährigen mit einer Nachfrage nach einem Krippenplatz gerechnet werden. Perspektivisch dürfte das Elterngeld für eine eher noch geringere Nachfrage bei den unter Einjährigen sorgen, da mit einer für viele Eltern verbesserten Transferleistung die Notwendigkeit der Arbeitsaufnahme im ersten Lebensjahr des Kindes entfällt. Es verbleiben somit die Einjährigen als Hauptzielgruppe für die Bedarfsplanung der Krippe. Wie sich hier künftig die Nachfrage entwickeln wird, lässt sich derzeit nicht befriedigend einschätzen, zumal die Elternzeit mit maximal drei Jahren unverändert geblieben ist.

Bei der derzeitigen Rechtslage ist als Richtwert für eine ausreichende Platzzahl in der Krippe von etwa 10% bis 20% von den unter Zweijährigen (2 Jahrgänge) auszugehen. Ein Bezug zu den Erwerbsquoten der Mütter (etwa ein Drittel der Mütter von Kleinkindern geht einer Erwerbstätigkeit nach, bei Kindergartenkindern knapp die Hälfte) hilft hier nicht unmittelbar weiter. Daher ist es ratsam, diesen Richtwert über die Bestands- und Nachfragesituation sowie ggf. über die Zahl der Vormerkungen zu konkretisieren, wobei das Merkmal der Berufstätigkeit beider Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils immer mitzuführen ist. Analog zum Kindergarten können auch im Bereich der Krippe (Teilraum-) Abgleiche durchgeführt werden (Anlage 10).

Bedarfsermittlung Schulkinder

Für den Hort gelten noch zwei weitere bislang nicht genannte Besonderheiten:

- Ein Ziel des Hortes ist, den Besuch mit zunehmendem Alter der Kinder entbehrlich zu machen.
- Neben dem Hort gibt es zunehmend schulische und auch außerschulische Angebote.

Nicht alle Kinder besuchen den Hort bis zum Alter von 14 Jahren. Die Hortbesucher/-innen rekrutieren sich hauptsächlich aus der Primarstufe. Bereits in den Klassenstufen 5 und 6 sind Bedarf und Nachfrage spürbar rückläufig. Zum einen benötigen schon ältere Grundschul Kinder nicht mehr eine so engmaschige Betreuung, wie etwa im Kindergarten. Zum anderen ist Selbstständigkeit ein wesentliches Erziehungsziel.

Vorrangig gegenüber der Betreuung im Hort sind schulischerseits neben der Vollen Halbtagschule besonders die Betreuende Grundschule sowie die Ganztagschule zu nennen. Regional sind diese Angebote unterschiedlich verfügbar, wobei eine Flächendeckung der Ganztagschule in allen Schularten – zumindest noch derzeit – nicht vorausgesetzt werden kann. Grundsätzlich muss bei Schulkindern im Rahmen einer Bedarfsfeststellung stärker zwischen Aspekten von Betreuung, Erziehung und Bildung unterschieden werden. So rechtfertigt beispielsweise der Bedarf an Schülerhilfe noch keinen Hortbesuch, kann aber in Ermangelung einer entsprechenden Offerte dazu führen. Zudem besteht permanent die Gefahr, dass die verschiedenen, sich ergänzenden Angebote der Schulkinderbetreuung irrtümlich als konkurrierende und gleichwertige Angebote gesehen werden. Bei dieser Sichtweise hätte es die Kindertagesstätte mit ihrem fachlichen und kostenintensiven Niveau schwer, gegenüber den kostengünstigen bzw. kostenlosen Angeboten der Schule mitzuhalten. Bei vielen Kindern reichen die schulischen Angebote mit Betreuungsschwerpunkt aus. Bei denjenigen Kindern jedoch, die einer Förderung im Hort explizit bedürfen, kann es nicht Ziel sein, aus Kostengründen darauf zu verzichten. Zum einen besteht die Gefahr, dass sich Schwächen auf der individuellen Ebene kumulieren, so dass später ggf. erzieherische Hilfen notwendig werden. Zum anderen läuft die Schule Gefahr, sich mit einer solchen Klientel im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu übernehmen.

Um die verschiedenen Angebote untereinander abzustimmen und die unterschiedlichen Bedarfe diesen dann zuzuordnen, sind Gespräche notwendig. Nur so lässt sich ein sachlich begründeter Konsens zwischen Jugendhilfe, Schule, Eltern und Kindern herstellen.

Die genaue Bedarfsermittlung im Hort ist außerordentlich schwierig, ganz besonders wenn die genannten „Alternativangebote“ vor Ort in größerem Umfang verfügbar sind. So kann mittels Betreuender Grundschule ein großer Teil der nachgefragten Teilzeitbetreuung abgedeckt werden. Wichtig ist hier, dass Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung ineinander greifen. Als Richtwert kann gelten, dass mengenmäßig für ungefähr jeden vierten Grundschüler ein öffentliches Betreuungsangebot in einer der genannten Formen (Volle Halbtagschule ausgenommen) vorgehalten werden sollte, wobei ein Teil des Angebots natürlich auch älteren Kindern offenstehen muss. Eine genaue Angebotsjustierung muss auch hier auf ein abgestimmtes Vormerk- bzw. Anmeldeverfahren und auf Gespräche mit Einrichtungen und Trägern zurückgreifen.

Verhältnis von Bedarfsplanung und Kindertagespflege

Kindertagespflege erfordert im Regelfall keine eigene Bedarfsplanung. Kindertagespflege ist ein Angebot das hilft, die im Rahmen der institutionellen Kindertagesstättenplanung festgestellten Bedarfe zu befriedigen. Dass dieses Angebot organisiert und betrieben werden muss, steht dabei außer Frage.

Anhang

Kindertagesstätten-Jahresbericht 2006/07
 Stichtag für alle Fragen ist der **15. März 2007**

- Alle Einrichtungen -
Erläuterungen beachten!

① Name/Bezeichnung der Einrichtung:

 Tel./Name des Ansprechpartners für Rückfragen:

 PLZ Ort:

 Straße Hausnummer:

② Name/Bezeichnung des Trägers

 Telefon

 PLZ Ort:

 Straße Hausnummer:

③ **Genehmigte Plätze**

Gruppe	Zahl der genehmigten Plätze in...							Insgesamt (Summe aus Spalten 1-4; 6+7)
	reinen Krippengruppen und altersgemischten Gruppen für Kinder unter 3 Jahren	reinen Kindergartengruppen für Kinder ab 2 Jahren und altersgemischten Gruppen für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt			darunter: für 2-Jährige in geöffneten Kindergartengruppen (keine altersgemischten Gruppen!)	reinen Hortgruppen und altersgemischten Gruppen für Hortkinder		
		nach Öffnungszeit				nach Öffnungszeit		
		TZ ¹⁾	TZ über Mittag ²⁾	GZ		TZ	GZ	
1	2	3	4	5	6	7	8	
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
Insges.								

1) einschließlich flexibler Öffnungszeiten (ohne Über-Mittag-Betreuung) 2) über 13.00 Uhr hinaus (bis max. 7 Stunden durchgehender Besuch)

④ **Belegte Plätze**

Gruppe	Belegte Plätze in...										Insgesamt (Summe Spalten 1-10)
	reinen Krippengruppen und altersgemischten Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren	reinen Kindergartengruppen mit Kindern ab 2 Jahren und altersgemischten Gruppen mit Kindern ab 3 Jahren bis Schuleintritt					reinen Hortgruppen und altersgemischten Gruppen mit Hortkindern				
		nach Öffnungszeit/Belegungsart					TZ	2 Tage wöchentlich	3 Tage wöchentlich	GZ	
		TZ ¹⁾	TZ über Mittag ²⁾	3xTZ ü. Mittag +2xGZ	2xTZ ü. Mittag + 3xGZ	GZ					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
Insges.											

1) einschließlich flexibler Öffnungszeiten (ohne Über-Mittag-Betreuung) 2) über 13.00 Uhr hinaus (bis max. 7 Stunden durchgehender Besuch)

⑤ Kinder (belegte Plätze) nach Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, Angaben zu Elternhaus und Wohnort

	Anzahl			
	Kinder in reinen Krippegruppen und in altersgemischten Gruppen unter 3 Jahren	Kinder in reinen Kindergartengruppen ab 2 Jahren und altersgemischten Gruppen ab 3 Jahren bis Schuleintritt	Hortkinder in reinen Hortgruppen und altersgemischten Gruppen	Insgesamt
	1	2	3	4
Kinder mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit insges.:				
davon: Türken				
Italiener				
Iraker				
Griechen				
übrige Staatsangehörigkeiten				
Kinder mit doppelter (deutsche + ausländische) Staatsangehörigkeit insges.:				
davon: zweite Staatsangehörigkeit türkisch				
zweite Staatsangehörigkeit italienisch				
zweite Staatsangehörigkeit irakisch				
zweite Staatsangehörigkeit griechisch				
übrige zweite Staatsangehörigkeit				
Kinder, bei denen beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind: (ohne berufstätige Alleinerziehende)				
Kinder von Alleinerziehenden insgesamt:				
darunter: Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden:				
Kinder, die nicht in Ludwigshafen wohnen:				

⑥ Belegung nach Alter der Kinder [am 15. März 2007!]

Gruppe	Anz. der Kinder insg.	nach Alter in Jahren																	
		unter 1	1 - unter 2	2 - unter 3 (Krippe-kinder) ¹⁾	2 - unter 3 (Kindergarten-kinder) ²⁾	3 - unter 4	4 - unter 5	5 - unter 6	6 und älter (Kindergarten-kinder) ³⁾	6 - unter 7 (Hort-kinder)	7 - unter 8	8 - unter 9	9 - unter 10	10 - unter 11	11 - unter 12	12 - unter 13	13 - unter 14	14 und älter	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1																			
2																			
3																			
4																			
5																			
6																			
7																			
8																			
9																			
10																			
Insges.																			

1) nur Kinder in reinen Krippegruppen und altersgemischten Gruppen

2) nur Kinder in reinen Kindergartengruppen (geöffnete und nicht geöffnete Gruppen)

3) noch nicht in der Schule (einschließlich zurückgestellter Kinder)

⑦ Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder und voraussichtliche Schulabgänger

Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr vom Schulbesuch zurückgestellt sind:	
Kinder, die voraussichtlich im nächsten Schuljahr eingeschult werden:	

⑧ Öffnungszeiten

Anzahl der geöffneten Wochenstunden (à 60 Minuten):					
	- (flexible) Teilzeit:	von	bis	und von	bis
Öffnungszeit	- Teilzeit über Mittag:	von	bis		
	- Ganzzeit:	von	bis		

⑨ Warteliste am 15. März 2007

	Krippe ¹⁾		Kindergarten							Hort/Schultagesstätte			
	nach Alter		nach Alter		nach Öffnungszeit					nach Öffnungszeit			
	unter 2 Jahren	2 Jahre	2 J.	3-6 J.	TZ	TZ über Mittag	3xTZ ü.M.+ 2xGZ	2xTZ ü.M.+ 3xGZ	GZ	TZ	2 Tg./Woche	3 Tg./Woche	GZ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Kinder, die aktuell auf einen Platz warten und wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden können													
Kinder, die voraussichtlich am 1.6.2007 die Einrichtung besuchen wollen und voraussichtlich wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden können													

1) einschließlich Kinder in altersgemischten Gruppen unter 3 Jahren

Kinder und Jugendliche nach Einschulungsalter, Schulbezirken und Nationalitäten Stand: 31. Dezember 2006

Einschulungs- alter 1) von bis unter Jahrgang	Kinder und Jugendliche			Alleinige Deutsche			Doppelte Staats- angehörigkeit			Deutsche insgesamt			Ausländer		
	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w	insg.	m	w
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Schulbezirk - Nr. 110 // Erich Kästner-Schule

0- 3 M	28	11	17	3	1	2	19	8	11	22	9	13	6	2	4
3- 6 M	32	17	15	5	3	2	17	8	9	22	11	11	10	6	4
0- 6 M	60	28	32	8	4	4	36	16	20	44	20	24	16	8	8
6- 9 M	39	20	19	8	2	6	22	13	9	30	15	15	9	5	4
9-12 M	35	24	11	3	3	-	24	17	7	27	20	7	8	4	4
6-12 M	74	44	30	11	5	6	46	30	16	57	35	22	17	9	8
12-15 M	34	20	14	3	2	1	22	13	9	25	15	10	9	5	4
15-18 M	24	14	10	3	1	2	16	9	7	19	10	9	5	4	1
12-18 M	58	34	24	6	3	3	38	22	16	44	25	19	14	9	5
6-18 M*	132	78	54	17	8	9	84	52	32	101	60	41	31	18	13
18-21 M	32	20	12	4	2	2	23	13	10	27	15	12	5	5	-
21-24 M	37	16	21	9	4	5	16	7	9	25	11	14	12	5	7
18-24 M	69	36	33	13	6	7	39	20	19	52	26	26	17	10	7
24-27 M	25	14	11	4	2	2	11	6	5	15	8	7	10	6	4
27-30 M	27	13	14	12	7	5	10	5	5	22	12	10	5	1	4
24-30 M	52	27	25	16	9	7	21	11	10	37	20	17	15	7	8
18-30 M*	121	63	58	29	15	14	60	31	29	89	46	43	32	17	15
1- 3 Jg	253	141	112	46	23	23	144	83	61	190	106	84	63	35	28
0-30 M	313	169	144	54	27	27	180	99	81	234	126	108	79	43	36
30-36 M	68	38	30	22	11	11	30	16	14	52	27	25	16	11	5
36-42 M	59	38	21	15	12	3	25	14	11	40	26	14	19	12	7
4- 5	121	62	59	27	15	12	48	25	23	75	40	35	46	22	24
5- 6	103	58	45	30	19	11	41	26	15	71	45	26	32	13	19
3- 6 Jg	351	196	155	94	57	37	144	81	63	238	138	100	113	58	55
6- 7	104	47	57	34	17	17	32	15	17	66	32	34	38	15	23
7- 8	101	51	50	30	13	17	21	11	10	51	24	27	50	27	23
8- 9	89	39	50	24	11	13	19	6	13	43	17	26	46	22	24
9-10	91	43	48	25	12	13	18	5	13	43	17	26	48	26	22
6-10 Jg	385	180	205	113	53	60	90	37	53	203	90	113	182	90	92
10-11	88	47	41	22	12	10	11	7	4	33	19	14	55	28	27
11-12	86	48	38	34	20	14	11	7	4	45	27	18	41	21	20
12-13	92	52	40	30	16	14	14	9	5	44	25	19	48	27	21
13-14	97	46	51	39	15	24	9	6	3	48	21	27	49	25	24
14-15	92	55	37	26	13	13	20	9	11	46	22	24	46	33	13
10-15 Jg	455	248	207	151	76	75	65	38	27	216	114	102	239	134	105

1) Alter ist an der Einschulung orientiert (zwischen dem 01.07. und 30.06. Geborene) und nicht am Kalenderjahr
 Gruppe bis unter 3 Jahrgänge beinhalten 2 Einschulungsjahrgänge plus Kinder im Alter unter 7 Monaten
 1-163 Statistik; \pfaffschule\dez. --> erstellt: 22.01.2007

Entwicklung der Geburtsjahrgänge 1985 bis 2006 nach Grund-/ Hauptschulbezirken

Stand: Jahres- ende	G E B U R T S J A H R G A N G																						
	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992	1991	1990	1989	1988	1987	1986	1985
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Grundschulbezirk 110 // Erich Kästner-Schule																							
1990	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	116	99	106	110	84	85
1991	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	116	106	102	95	105	92	83
1992	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	133	113	100	92	96	113	83	82
1993	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	112	117	106	87	81	83	102	81	79
1994	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	122	107	107	103	94	76	72	94	76	75
1995	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	109	131	115	122	108	99	82	77	84	79	72
1996	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105	98	123	107	125	91	103	85	77	88	80	78
1997	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	129	116	86	128	105	113	87	91	86	77	79	79	81
1998	-	-	-	-	-	-	-	-	-	122	126	115	96	118	100	112	79	88	84	75	92	73	84
1999	-	-	-	-	-	-	-	-	109	113	118	119	87	107	97	104	80	84	84	81	86	74	82
2000	-	-	-	-	-	-	-	112	105	108	99	96	90	112	81	102	88	77	85	83	78	77	81
2001	-	-	-	-	-	-	111	114	91	104	96	96	80	116	73	100	84	73	85	76	83	78	83
2002	-	-	-	-	-	120	117	118	92	103	100	98	82	114	79	98	80	72	89	78	83	83	89
2003	-	-	-	-	121	123	116	116	83	100	98	91	86	113	76	100	81	69	93	78	82	84	107
2004	-	-	-	131	121	115	107	119	83	98	90	82	82	111	74	99	86	73	98	81	88	98	128
2005	-	-	127	132	124	114	107	119	87	94	89	83	85	112	80	99	84	74	95	97	95	110	166
2006	-	134	127	120	123	105	104	109	89	98	86	87	84	105	84	100	86	80	101	111	121	162	204
Saldo																							
90 -> 06	-	134	-	-11	2	-15	-7	-3	-20	-24	-43	-18	-25	-17	-28	-33	-30	-36	2	5	11	78	119

Einrichtung	Kapazität					voraussichtliche Belegung zum 01.09.2007					weitere Anmeldungen im Kigajahr 2007/2008 im Kiga-Jahr 2007/2008					Summe Belegung und Anmeldungen Kigajahr 2007/2008					Saldo: freie Plätze (+)/Fehlende Plätze (-)					
	TZ	DTZ	GZ	Summe	dar. 2 j.	TZ	DTZ	GZ	Summe	dar. 2 j.	TZ	DTZ	GZ	Summe	dar. 2 j.	TZ	DTZ	GZ	Summe	dar. 2 j.	TZ	DTZ	GZ	Summe	dar. 2 j.	
Kath. Kiga St. Martin I	0	50	0	50	0	0	44	0	44	0	0	12	0	12	0	0	56	0	56	0	0	0	-6	0	-6	0
Kath. Kiga St. Martin II	0	60	0	60	0	0	56	0	56	0	0	4	0	4	0	0	60	0	60	0	0	0	0	0	0	0
Ev. Kiga Oberlinstraße	40	30	30	100	6	24	21	24	69	4	4	1	5	10	2	28	22	29	79	6	12	8	1	21	0	
KTS Oppau	15	27	20	62	6	10	15	14	39	6	8	2	3	13	5	18	17	17	52	11	-3	10	3	10	-5	
Summe	55	167	50	272	12	34	136	38	208	10	12	19	8	39	7	46	155	46	247	17	9	12	4	25	-5	
Einwohnerzahlen H.Pfaff	3,0	3,5	4																							
	194	217	254																							

Schulkindergärten 2004/05 und 2005/06 nach Schulen und insgesamt

Grundschule	Schuljahr 2004/05					Schuljahr 2005/06				
	Kinder insg.	Geschlecht		Ausländer		Kinder insg.	Geschlecht		Ausländer	
		männl.	weibl.	insg.	%		männl.	weibl.	insg.	%
Ernst-Reuter-Schule	16	10	6	6	37,5	-	-	-	-	-
Gräfenauschule	11	7	4	6	54,5	6	4	2	3	50,0
Langgewannschule	10	5	5	5	50,0	11	6	5	7	63,6
Pfingstweideschule	9	7	2	4	44,4	4	3	1	0	0,0
Rupprechtschule	5	2	3	2	40,0	13	9	4	4	30,8
Schillerschule Mundenh.	17	11	6	5	29,4	14	11	3	1	7,1
Schulkindergärten insg.	68	42	26	28	41,2	48	33	15	15	31,3

Betreuende Grundschule 2004/05 und 2005/06 nach Schulen und insgesamt

Grundschule	Schuljahr 2004/05				Schuljahr 2005/06			
	Gruppen	Schüler	Schüler pro Grup- Gruppe	Betreu.- stunden p.Woche	Gruppen	Schüler	Schüler Pro Grup- Gruppe	Betreu.- Stunden p.Woche
Albert-Schweitzer-Sch.	2	26	13,0	30,0	2	25	12,5	27,0
Alfred-Delp-Schule	2	30	15,0	27,5	1	23	23,0	27,0
Astrid-Lindgren-Schule	3	62	20,7	45,0	3	60	20,0	47,0
Bliesschule	2	23	11,5	30,0	2	26	13,0	26,0
Brüder-Grimm-Schule	Betreuungsangebot erfolgt durch Schultagesstätte							
Erich Kästner-Schule	2	28	14,0	28,0	2	38	19,0	23,0
Ernst-Reuter-Schule	1	10	10,0	7,5	1	14	14,0	8,0
Goetheschule Nord	1	15	15,0	15,0	1	17	17,0	16,0
Goethe-Mozart-Schule	2	42	21,0	25,0	3	56	18,7	25,0
Gräfenauschule ¹⁾	1	9	9,0	17,5	1	7	7,0	16,0
Hochfeldschule	2	46	23,0	29,0	2	38	19,0	31,0
Karl-Kreuter-Schule	2	48	24,0	30,0	3	48	16,0	30,0
Langgewannschule	2	46	23,0	32,0	3	48	16,0	27,0
Lessingschule	3	48	16,0	39,0	3	56	18,7	38,0
Luitpoldschule	2	42	21,0	30,0	3	60	20,0	25,0
Mozartschule	3	66	22,0	48,0	4	63	15,8	49,0
Niederfeldschule	2	38	19,0	30,0	2	32	16,0	31,0
Pfingstweideschule	3	52	17,3	50,0	2	34	17,0	55,0
Rupprechtschule	4	62	15,5	60,0	4	49	12,3	52,0
Schillerschule Mund.	3	44	14,7	45,0	3	43	14,3	48,0
Schillerschule Ogg.	4	60	15,0	60,0	3	64	21,3	61,0
Wilh.-Leuschner-Sch.	1	16	16,0	10,0	1	19	19,0	16,0
Wittelsbachschule	Betreuungsangebot erfolgt durch Schultagesstätte							
insgesamt	47	813	17,3	14,6	49	820	16,7	13,8

1) zusätzlich zur betreuenden Grundschule noch eine Schultagesstätte

Ganztagsschulen und Ganztagsschüler in Ludwigshafen im Schuljahr 2005/06

Schule	Art ¹⁾	Schüler/ -innen insg.	darunter: Ganztagsschüler/-innen				
			insg.	nach Klassenstufen			
				1 - 4	5 + 6	7 - 9	10 - 13
Ernst-Reuter-Schule (GS)	A	240	84	84			
Ernst-Reuter-Schule (HS)	A	341	192		74	110	8
Schulzentrum Edigheim (HS)	A	377	64		57	7	
Schulzentrum Edigheim (RS)	A	508	65		55	10	
SFL Schule an der Blies	A	251	158	35	28	49	46
SFL Schloss-Schule	A	241	157	56	34	67	
IGS Ernst-Bloch	V	1.229	1.229		333	504	392
Zwischensumme		3.187	1.949	175	581	747	446
Georgens-Schule (Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung)	V	146	145				
Schule m. d. Förderschwerpunkt motorische Entwicklung	V	183	173				
insgesamt		3.516	2.267				

1) Angebotsform (A) oder verpflichtende Form (V)

Haushalte von Alleinerziehenden und deren minderjährigen Kinder nach Altersklassen Ende 2006

Stadtteil	Haushalte und Kinder unter 18 Jahren von Alleinerziehenden insgesamt		In den alleinerziehenden Haushalten lebende Kinder nach Altersklassen in Jahren				
	Haushalte	Kinder	Unter 3	3 – unter 6	6 – unter 10	10 - unter 15	15 - unter 18
Mitte	258	355	46	64	73	122	50
Süd	390	551	78	88	117	158	110
Nord-Hemshof	357	550	95	101	121	153	80
West	158	250	50	53	47	66	34
Friesenheim	343	471	62	68	100	145	96
Oppau	156	208	17	33	51	73	34
Edigheim	156	197	19	24	43	52	59
Pfingstweide	135	200	11	30	50	72	37
Oggersheim	425	647	56	79	171	216	125
Ruchheim	120	161	16	14	40	52	39
Gartenstadt	398	601	77	89	141	182	112
Maudach	135	179	18	30	36	63	32
Mundenheim	235	337	36	59	84	95	63
Rheingönheim	116	164	20	24	43	44	33
Stadt insgesamt	3.382	4.871	601	756	1.117	1.493	904

Bauüberhang (Neubau) an Wohnungen nach Grundschulbezirken und Gebäudearten Ende 2005

Grundschulbezirk	Wohnungen ins- gesamt	Ein-/Zwei- familien- häuser	Mehr- familien- häuser	Geschäfts- Nichtwohn- gebäude	Wohnheime
110 Erich Kästner-Schule	-	-	-	-	-
120 Wittelsbachschule	10	-	10	-	-
130 Brüder-Grimm-Schule	24	-	24	-	-
210 Albert-Schweitzer-Schule	-	-	-	-	-
220 Schillerschule Mundenheim	19	9	8	2	-
230 Mozartschule	174	92	3	79	-
240 Niederfeldschule	9	9	-	-	-
310 Ernst-Reuter-Schule	24	12	12	-	-
320 Alfred-Delp-Schule	18	12	6	-	-
330 Hochfeldschule	25	15	10	-	-
410 Karl-Kreuter-Schule	122	89	33	-	-
420 Schillerschule Oggersheim	25	14	11	-	-
430 Langgewannschule	-	-	-	-	-
440 Astrid-Lindgren-Schule	50	10	40	-	-
510 Goethe-Mozart-Schule	1	1	-	-	-
520 Lessingschule	13	11	-	2	-
530 Pfingstweideschule	-	-	-	-	-
610 Rupprechtschule	10	4	6	-	-
620 Luitpoldschule	12	4	8	-	-
630 Wilhelm-Leuschner-Schule	-	-	-	-	-
710 Gräfenauschule	5	-	5	-	-
720 Goetheschule Nord	57	-	57	-	-
730 Bliesschule	3	-	-	3	-
999 Nicht zuordenbar	-	-	-	-	-
Stadt insgesamt	601	282	233	86	-

1-163 Statistik; \pfaff\bautae\ueschule. --> erstellt: 14.03.2006

Einwohnerentwicklung im Neubaugebiet Im Neubruch und Kinderzahlen des gesamten Stadtteils Rheingönheim

Monat/ Jahr	Einwohner Neu- baugebiet insgesamt	Kinder											
		nur Neubaugebiet						Σ Rheingönheim					
		3 - unter 6 Jah- re		2,5 - unter 6 Jahre		2 – unter 6 Jahre		3 - unter 6 Jah- re		2,5 - unter 6 Jahre		2 – unter 6 Jahre	
		An- zahl	Zu- wach s	An- zahl	Zu- wach s	An- zahl	Zu- wach s	An- zahl	Zu- wach s	An- zahl	Zu- wach s	An- zahl	Zu- wach s
6/02	15	0	+9	0	+10			196	-2	220	-4		
12/02	124	9	+6	10	+9			194	-2	216	-1		
6/03	302	15	+3	19	+4			192	+4	215	+5		
12/03	345	18	+4	23	+3			196	-12	220	-3		
6/04	396	22	+13	26	+16			184	+9	217	+10		
12/04	589	35	+12	42	+10			193	+6	227	+10		
6/05	700	47	+6	52	+8			196	+13	237	+12		
12/05	826	53	+3	60	+3	68	+7	209	+3	249	0	277	0
6/06	926	56	+6	63	+8	75	+10	212	+2	249	+3	277	+6
12/06	1.048	62		71		85		214		252		283	
Durchschnittlicher Zuzug je Halbjahr ≈			+6,9		+7,9		+8,5		+2,3		+3,6		+3

1) Altersjahrgänge am Schuljahr orientiert, d.h. jeweils zwischen dem 1.7. und 30.6. Geborene

Einrichtung	Kapazität			voraussichtliche Belegung zum 01.09.2007				weitere Anmeldungen im Kiga-Jahr 2007/2008				Summe Belegung und Anmeldungen im Kigajahr 2007/2008				Saldo: freie Plätze (+)/ fehlende Plätze (-)
	Krippe	AG	Summe	u 1 j.	1-u 2 j.	2- u 3 j.	Summe	u 1 j.	1-u 2 j.	2- u 3 j.	Summe	u 1 j.	1-u.2. j.	2-u.3.j.	Summe	
Heinigstraße	0	10	10	0	5	5	10	0	0	7	7	0	5	12	17	-7
Spatzennest	0	10	10	0	0	4	4	0	12	10	22	0	12	14	26	-16
Ev. Kiga Maxstraße	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kath. Kiga St. Ludwig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mitte	50	0	50	6	19	25	50	5	25	23	53	11	44	48	103	-53
Summe	50	20	70	6	24	34	64	5	37	40	82	11	61	74	146	-76

Kinder aus allen Stadtteilen

**Begleitschreiben
zum Fragebogen zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs
von Kindern unter drei Jahren**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
liebe Eltern!

Mit Ihrem Bescheid zum Erziehungs- bzw. Elterngeld haben Sie einen Fragebogen zur Ermittlung Ihres Betreuungsbedarfes für Ihr unter 3-jähriges Kind (bzw. Ihre unter 3-jährigen Kinder) erhalten.

Die Angaben, die mit diesem Fragebogen erhoben werden, dienen dem bedarfsgerechten Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren, wie er auch von Landes- und Bundespolitiker/innen gefordert wird. Damit aber nicht an den Bedürfnissen und Interessen der Eltern, Mütter und Väter vorbeigeplant wird, **bitten wir Sie um Ihre Unterstützung:**

Füllen Sie den Fragebogen so aus, dass er möglichst genau Ihren aktuellen Betreuungsbedarf abbildet. Sollten Sie erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Betreuung für Ihr Kind oder Ihre Kinder in Anspruch nehmen wollen, dann geben Sie bitte an, wie dieser Betreuungsbedarf voraussichtlich nach Ihren jetzigen Planungen aussehen wird. Können Sie überhaupt keine Angaben dazu machen, können Sie dies unter Frage 3 vermerken.

Wir haben uns bemüht, den Fragebogen verständlich zu gestalten; wenn Sie dennoch Fragen haben, können Sie uns gerne unter der unten genannten Telefonnummer anrufen.

Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. Sie gehen mit dem Ausfüllen des Fragebogens aber keinerlei Verpflichtungen ein und bleiben völlig anonym. Ihre Angaben werden gemäß Datenschutzgesetz selbstverständlich vertraulich behandelt.

Bitte beachten Sie auch, dass das Ausfüllen und die Rückgabe des Fragebogens die Anmeldung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte nicht ersetzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir zwar noch nicht sagen, in welcher Form dem Betreuungsbedarf in Ihrer Gemeinde ganz oder doch zumindest teilweise entsprochen werden kann. **Dennoch sind Ihre Angaben unersetzlich, damit wir uns bei unseren Bemühungen tatsächlich an Ihren Wünschen orientieren können!**

Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie sich an dieser Befragung beteiligen würden, und bitten Sie **dringend** um Rücksendung des Fragebogens, wofür wir Ihnen einen Freiumschlag beigefügt haben.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen herzlich im Voraus!

Ihr Kreisjugendamt

Kreisverwaltung

Ansprechpartnerin:
Telefon:
Fax:

Fragebogen zur Ermittlung des Betreuungsbedarfes für Kinder unter drei Jahren im Landkreis XY

Bitte lesen Sie sich die Fragen in Ruhe durch und beantworten Sie sie so genau wie möglich! Senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an Ihr Jugendamt zurück; dafür können Sie den beigefügten Rückumschlag nutzen. Bei Fragen erreichen Sie uns unter der auf der Rückseite angegebenen Telefonnummer.

Ihre Angaben sind freiwillig; sie werden anonym ausgewertet und gemäß der Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt. Das Ausfüllen des Fragebogens ersetzt nicht die Anmeldung Ihres Kindes in einem Kindergarten!

Bitte beachten Sie: Die Fragen beziehen sich ausschließlich auf Ihr Kind (bzw. Kinder bei Mehrlingsgeburten), für das Sie Erziehungs-/Elterngeld beantragt haben. Sollten Sie weitere Kinder unter 3 Jahren haben, für die Sie eine Betreuung benötigen, ergänzen Sie dies bitte unter Frage 4!

1) **Wohnort** (ohne Straße): (bitte **unbedingt** angeben!)

2) **Geburtsdatum des Kindes:** / / 200..... (Tag/Monat/Jahr – bitte **unbedingt** eintragen)

Ich habe/wir haben nicht nur ein Kind, sondern mehrere bekommen, nämlich:

Zwillinge Drillinge Vierlinge (bitte ankreuzen)

3) **Ich/wir brauche/n eine Betreuung für unser unter 3-jähriges Kind:**

nein

derzeit nicht; wie der Betreuungsbedarf später aussieht, weiß ich/wissen wir noch nicht.

→ bitte den Bogen zurück an das Jugendamt senden!

ja → **ab wann** (voraussichtlich)? (Monat/Jahr – bitte **unbedingt** angeben)

→ bitte die folgenden Fragen beantworten!

Sollte eine der ersten beiden Antworten auf Sie zutreffen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und senden Sie den Fragebogen einfach zurück an Ihr Jugendamt. Trifft die dritte Antwort („ja“) auf Sie zu, beantworten Sie bitte auch die folgenden Fragen!

4) Weitere Kinder unter 3 Jahren, für die ebenfalls ein Betreuungsplatz benötigt wird:

..... (bitte Geburtsdatum für jedes Kind eintragen)

5) **Welche Betreuungsform benötigen Sie?** (bitte ankreuzen; falls Sie einen anderen oder weiteren Betreuungsbedarf haben, nutzen Sie bitte den Platz bei Frage 6 auf der Rückseite)

Teilzeitbetreuung (Betreuung am Vor- und Nachmittag, nicht aber in der Mittagszeit)

verlängerte Vormittagsbetreuung (Betreuung von morgens bis ca. 14:00 Uhr, i.d.R. mit Mittagessen)

Ganztagsbetreuung (Betreuung durchgehend mit Mittagessen)

flexible Ganztagsbetreuung (zwei bis drei Mal pro Woche ganztägige Betreuung durchgehend mit Mittagessen, sonst Teilzeitbetreuung)

6) Ich/wir brauche/n andere bzw. weitere Betreuungszeiten für das Kind (bspw. wegen Schichtdienst, Pflege eines Angehörigen o.ä.), **nämlich** (bitte Wochentage und Uhrzeiten angeben):

7) Ich/wir benötigen dieses Betreuungsangebot, weil (bitte ankreuzen):

- alleinerziehender Elternteil teil-/vollzeit berufstätig bzw. in Ausbildung ist.
- beide Elternteile teil-/vollzeit berufstätig bzw. in Ausbildung sind.
- besondere (bspw. erzieherische) Gründe vorliegen.
- anderes, nämlich:

8) Für den Platz in einer Kindertagesstätte muss ein Kostenbeitrag entrichtet werden; erst ab 2010 ist der Besuch eines Kindergartens zumindest für Kinder ab 2 Jahren kostenlos. Der Kostenbeitrag orientiert sich am Einkommen, der Kinderzahl, dem Alter des Kindes (unter oder über zwei Jahre) und der Betreuungsform (siehe beigefügte Übersicht). Bei einem geringen Einkommen kann der Elternbeitrag vom Jugendamt übernommen werden.

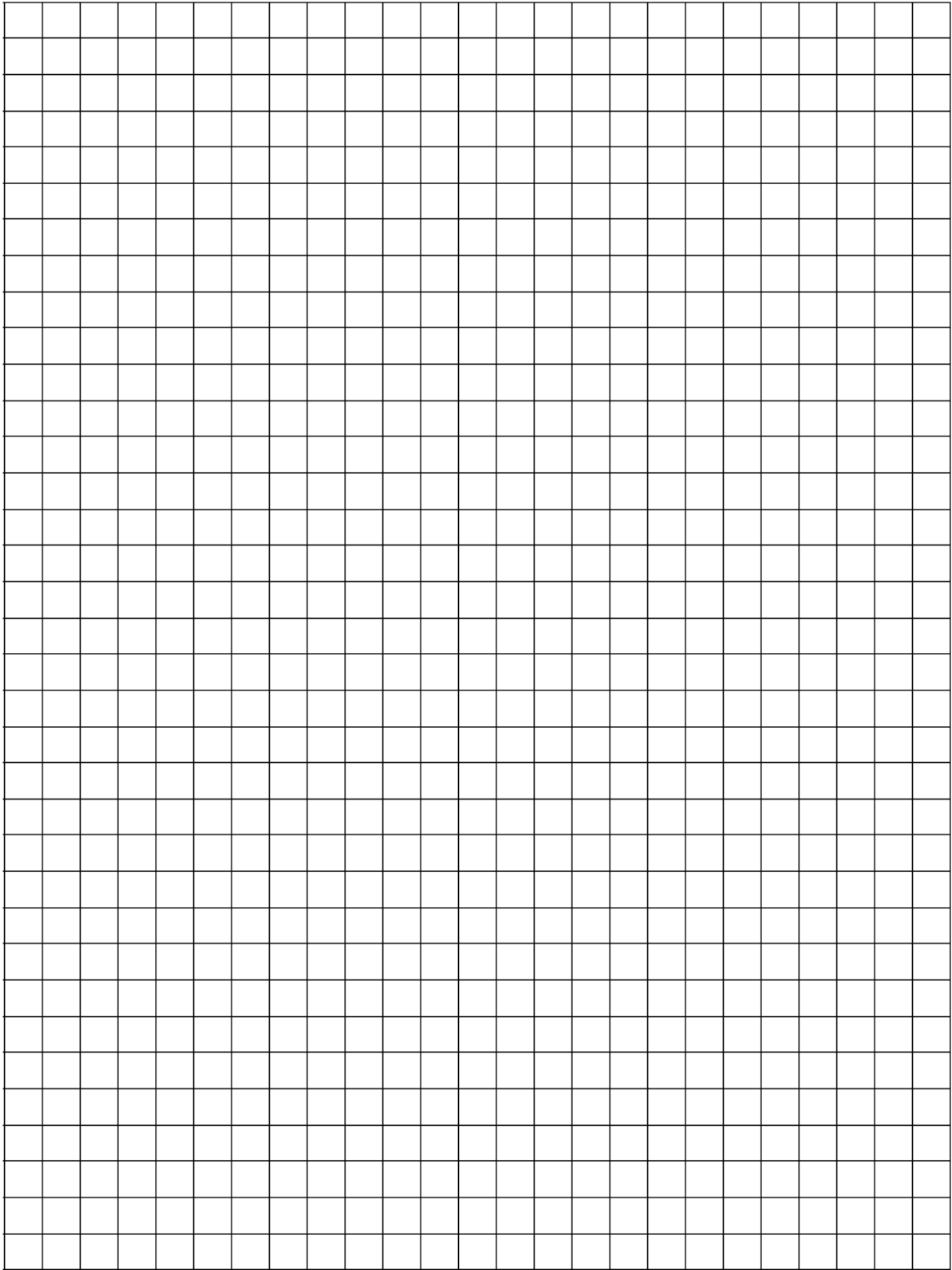
→ Ich bin/wir sind (bitte ankreuzen):

- bereit und finanziell in der Lage, einen Elternbeitrag zu entrichten.
- bereit, aber finanziell *nicht* in der Lage, einen Elternbeitrag zu entrichten.

9) Ich/wir habe/n weitere Hinweise (zu diesem Fragebogen, zur Kinderbetreuung u.ä.):

VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!

Persönliche Notizen





Kinder

freundliches
Rheinland-Pfalz